Bavar.
2641
l

Bav. 2641 l

Verhandlungen

<36608619030017

<36608619030017

Bayer. Staatsbibliothek

22.

Verhandlungen

über

die Auslieferung

des

Grafen von Reisach.

Aus den gerichtlichen Akten gezogen.

Aus der Allemannia abgedruckt.

1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Als auffallend wurde jüngsthin *) bemerkt, daß man zu gleicher Zeit gegen den Grafen von Reisach Steckbriefe des baierischen Kriminalgerichtes in öffentlichen Blättern gelesen habe, als eine Zeitung des befreundeten preußischen Staates ankündigte, er befinde sich in demselben ruhig und wohlbehalten, und erwarte allenfällige Beschwerden gegen ihn bei einem preußischen Gerichtshofe.

Wir finden uns verpflichtet und ermächtiget ämtliche Aufklärung darüber dem Publikum zu geben, welches dann richten wird, von welcher Seite jenes allerdings auffallende Benehmen veranlaßt worden sey.

Wegen des, wenn gleich zur Special-Inquisition nicht hinreichenden, aber doch sehr beträchtlichen Verdachts einer an dem Leihhause zu Augsburg began-

*) Allgemeine Zeitung 1815. S. 238. in dem Aufsatze: „Worte eines Baiern ꝛc.“ aus der Allemannia B. I. S. 193.

genen Veruntreuung war der General-Commissär des Illerkreises Graf von Reisach durch ein königliches Dekret vom 20. Februar 1813 *) entlassen worden. **) Nach dem Artikel XII. der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 behielt er seinen Titel und den Standesgehalt von 4000 fl. Allein in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar entfloh er aus Kempten.

Acht Monate darnach trat Graf von Reisach als General-Landes-Kommissär der Ober- und Niederlausitz auf und ließ in öffentlichen Blättern seine „Humanität, seine Vorsorge für Wiederherstellung der „alten Ordnung, des Ackerbaues und der Gewerbe" anpreisen ***). Es erhielt nun der in dem Hauptquartiere der Verbündeten befindliche baierische Gesandte General-Major Freiherr von Berger den Auftrag, die Festhaltung und Auslieferung dieses entflohenen Staatsdieners und Unterthans, gegen welchen sich seither Anzeigungen von Amts- und gemeinen Verbrechen erhoben hatten, zu begehren. Er wendete sich dießfalls an den königlich-preußischen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, der ihn je-

*) Nr. 1. im Anhange. Es findet sich auch abgedruckt in der Schrift: der Graf Carl August von Reisach-Steinberg an das teutsche Volk 1814, auf welche als Antwort eine lesenswerthe Schrift unter dem Titel: das baierische Volk an das teutsche Volk über den Ergeneral-Commissär Grafen von Reisach 1815, nunmehr erschienen ist.

**) Nicht entsetzt, wie in dem S. 3. *) erwähnten Aufsatze S. 204. gesagt wird.

***) Allgemeine Zeitung 1814. Nr. 342.

doch an den kaiserlich russischen Minister Freiherrn von Stein mit der Bemerkung verwies, daß diesem, als dem Chef der Verwaltung der eroberten Länder, der Graf von Reisach unterstehe.

Vermuthlich hatte Reisach von diesen Vorschritten Nachricht erhalten: denn in der Mitte Novembers erschien der königlich preußische Justiz-Kommissär von Bassange mit dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Doench, als sein Bevollmächtigter *) zu Memmingen, und übersandte von da aus eine Vorstellung vom 17. Nov. 1813 an des Königs Majestät **), in welcher er die Pflicht der Selbsterhaltung als den Grund der Entweichung des Grafen von Reisach angab, und sich zu Berichtigung seiner Geschäfte erboth. Diese Vorstellung wurde dem Appellationsgerichte zu Memmingen mit Ministerial-Entschließung vom 26. November zur Wissenschaft und zu rechtlichem Bedacht zugeschlossen. Ohne jedoch eine Entschließung abzuwarten, hatte Bassange schon am 19. Nov. an den Justiz-Minister geschrieben, seine

---

*) Mit einem von Reisach als General-Landes-Kommissär der Ober- und Niederlausitz ausgestellten Passe, in welchem die Herrn Bassange und Dönch als königlich-preußische Kriegs-Kommissäre aufgeführt waren, damit sie auf teutsche Gemeinkosten (mit Vorspann und Verpflegung) die Reise in Privatgeschäften des Herrn Grafen machen konnten. Eben so war der teutsche Herr aus Baiern mit einem von ihm als General-Kommissär ausgestellten falschen Passe entflohen.

**) Nr. 2. im Anhange.

Geschäfte seyen beendigt *); er werde daher seine Rückreise antreten, nachdem er einen Bevollmächtigten in Memmingen zurück gelassen habe.

Auf diese Einleitungen, welche augenscheinlich entweder eine bloße leere Demonstration waren, oder ein Versuch, durch Intriken das Ungewitter zu beschwören, berief sich der Minister Freiherr von Stein in seiner den 23. Dec. an Freiherrn von Berger erlassenen Note, in welcher er die Auslieferung des Grafen von Reisach aus dem Grunde ablehnte, weil „derselbe nicht wie ein bloßer Fremder, und in „keiner anderen Beziehung, als welche der Aufenthalt giebt, sondern wie ein durch das General-„Kommissariat der Lausitz in bestimmten Pflichten zu „den hohen verbündeten Mächten stehender Beamter „zu betrachten" sey. **) Freiherr von Berger übergab nun eine aktenmäßige Darstellung der gegen den Gra-

*) Nr. 3. im Anhange.

**) Nr. 4. im Anhange. In einer spätern Unterredung sagte Freiherr von Stein dem Freiherrn von Berger, er habe nach einigen Aufklärungen, welche ihm ein alter Bekannter (der baierische geheime Rath von W.) gegeben habe, einigen Grund zu vermuthen, daß Graf Reisach wirklich für gravirt zu halten sey und er werde ihn aus seinen Diensten entlassen. Es ist charakteristisch, daß so wie den Grafen von Reisach Klätschereien über seine Regierung dem Freiherrn von Stein empfohlen hatten, eben so auch Klätschereien eines alten Bekannten, die natürlich mehr galten als amtliche Schreiben der baierischen Regierung, ihn stürzten.

fen von Reisach vorliegenden Beschuldigungen*), welche der Freiherr von Stein dem Fürsten von Repnin als General-Gouverneur von Sachsen mit dem Auftrage übergab, „nach eingezogenem Gutachten „des Justiz-Departements über die Frage der Aus„lieferung, ohne sich in die Materialien selbst einzu„lassen, das weitere zu verfügen" **). Uebrigens bemerkte der Freiherr von Stein dem General-Major von Berger, der dem Grafen von Reisach ertheilte Auftrag sey schon längst zurück genommen, was um so leichter hätte geschehen können, „da er nicht „in wirklichen Diensten gestanden" ***).

Inzwischen hatte das Appellationsgericht des Oberdonaukreises, welches als dasjenige, in dessen Bezirke die meisten Besitzungen des Grafen von Reisach gelegen sind, mit der Verhandlung des Debitwesens, und wegen des Zusammenhangs auch mit der Untersuchung der sich ergebenden Verbrechen, beauftragt worden war, sich an das Ober-Criminalgericht der Lausitz gewendet, von dem Oberamts-Hauptmann von Kiesewetter aber die Antwort erhalten, daß, da der Graf von Reisach bereits am 1. Februar 1814 von Bauzen nach Leipzig abgegan-

*) Nr. 5. im Anhange.

**) Nr. 6. im Anhange.

***) Wie vereinigt sich dieß mit der Note vom 23. Dez. 1813 Nr. 4. mit welcher dessen Auslieferung verweigert wurde, weil er als ein „in bestimmten Pflichten, „zu den verbündeten hohen Mächten stehender Beamter" zu betrachten sey?

gen, sein dermaliger Aufenthalt aber nicht mit Zuverlässigkeit bekannt sey, er das Requisitionsschreiben an das General-Gouvernement von Sachsen zur weitern Verfügung eingesendet habe. Das Appellationsgericht wendete sich nun am 4. März an das Kriminalgericht zu Leipzig, jedoch ohne andern Erfolg, als daß zuerst das Polizeiamt zu Leipzig, welchem das Gericht die Requisition mittheilte, antwortete, es gelange „seit der Errichtung einer kaiser„lich russischen Polizei-Direktion für Sachsen und „eines von derselben abhängenden Fremden-Bu„reaus in Leipzig nicht mehr zur Kenntniß der Frem„den", und daß dann der General-Polizei-Direktor, an welchen wieder das Polizeiamt dieses Schreiben gegeben hatte, dem Appellationsgerichte sein Mißfallen über die geschehene Requisition mit dem Anhange bezeugte, daß er einer nähern Auskunft entgegensehe, was „vorwohlgedachtes" Appellationsgericht bestimmt habe, sich in dieser Sache an das Criminalgericht zu Leipzig zu wenden, „da demselben die Ge„neral-Polizei-Direktion von Sachsen und deren „Wirkungskreis in dem Königreiche Sachsen unter „dem General-Gouverneur Fürsten von Repnin, „nicht unbekannt seyn sollte"!!*)

Inzwischen erhielt der Gesandte Freiherr von Berger Nachricht, daß Reisach sich in Bremen befinde. Er stellte daher wegen dessen Arretirung und Auslieferung die Requisition an den Senat der Stadt Bremen, welcher derselben um so lieber ent-

*) Nr. 7. und 8. im Anhange.

sprach, als ihm selbst daran gelegen war, diesen Menschen, welcher nicht nur durch Verbreitung von Gerüchten die öffentliche Ruhe gestört sondern sich auch mit dem Verwaltungs-Kommissär in beunruhigende Anschläge eingelassen hatte, aus ihren Mauern zu entfernen. Graf von Reisach, welcher inzwischen nach Münster und von da nach Osnabrück abgegangen war, wurde in dem letzten Orte in Folge eines von dem Senate zu Bremen erlassenen Steckbriefes *) arretirt, und am 5. Mai nach Bremen gebracht.

Bei dem von der städtischen Polizei-Behörde mit ihm vorgenommenen vorläufigen Verhör protestirte er förmlich gegen die Auslieferung an Baiern, indem er noch mit dem Chef des Verwaltungs-Rathes in Abrechnung stünde, und ohne dessen persönliche Zustimmung nicht ausgeliefert werden könne. Er bezog sich auf die Dienste, welche er der guten Sache schon früher geleistet habe (worüber sich schriftliche Beweise in den Händen des Freiherrn von Stein befänden), auf ein Memoire über Baiern, welches er den verbündeten Monarchen zu Reichenbach übergeben habe, und auf ein Schreiben des Fürsten von Hardenberg vom April 1814, worin ihm derselbe die Zusicherung gebe, daß er sich in den preußischen Staaten überall ungehindert aufzuhalten berechtiget sey. **) Freiherr

*) Nr. 9. im Anhange.

**) Dieses Schreiben, von welchem in der Folge, wie unten erzählt werden wird, eine legale Abschrift zu

von Stein, welchem diese Reclamation von Seite des Senats der Stadt Bremen vorgelegt wurde, erklärte hierauf, daß Reisach mit ihm in keinen weitern Geschäfts-Verhältnissen stehe, und der Senat eröffnete dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises am 31. Mai, daß der Auslieferung nun kein Hinderniß mehr entgegenstehe, der Arrestant aber, da dessen Transport bis an die baierische Grenze Schwierigkeiten unterliege, in Bremen abgeholt werden möchte *). In Folge dessen wurde der Gendarmerie-Hauptmann von Maillinger nebst zwei Gendarmen mit einer offenen Ordre des Justiz-Ministers, und mit den üblichen Requisitorialien des Kriegs-Ministers an die ausländischen Militärbehörden, abgeschickt.

Als derselbe am 17. Juni in Bremen ankam, war Graf von Reisach in der Nacht vom 13. auf den 14. aus seinem Verhafte entwichen. Am 10. bereits war der russische Kapitän Liebhof mit einem Schreiben des Fürsten von Repnin angekommen, worin der Senat ersucht wurde, den Grafen von Reisach demselben zur Transportirung nach Dresden zu übergeben, „damit er zuvörderst über die Umstände „bei der Verwaltung der Markgrafthümer Ober- und „Niederlausitz sich gehörig ausweise, welchem nächst „derselbe an die königlich baierische Behörde ausge„liefert werden würde." **) Da der Senat die Aus-

den Akten erhalten wurde, ist unter Nr. 10. im Anhange, nach dieser Abschrift, abgedruckt.

*) Nr. 11. im Anhange.

**) Nr. 12. im Anhange.

lieferung von Reisach verweigerte, übergab der Kapitän Liebhof eine schriftliche Protestation, und drohte, ihn mit einen Detachement Russen abzuholen *). Inzwischen hatte nach erfolgtem Abmarsche des Hanseatischen Militärs das Hannöver'sche die Bewachung des Arrestanten übernommen, für dessen Sicherheit der kommandirende Oberstlieutenant von dem Knesebeck dem Senat ausdrücklich garantirte. Am 13. wurden die bis dahin in gerichtlichem Gewahrsam befindlich gewesenen Papiere des Grafen auf Ansuchen des Agenten des obersten Verwaltungs-Rathes unter Siegel gelegt. Von drei Posten, welche zu seiner Bewachung ausgestellt gewesen waren, wurden zwei, man wußte nicht aus welcher Veranlassung, eingezogen, und Graf von Reisach begab sich in der Nacht, mit allen seinen Effekten ungehindert nach Minden. Einem Polizei-Agenten, welcher dahin nachgeschickt wurde, verweigerte das preußische Polizeiamt daselbst die Arretirung mit Bezug auf bestimmte Befehle des Gouverneurs zu Münster **), welcher schon mit einem Schreiben vom 12. Juni dem „edlen teutschen Manne eine Frei-„stätte gegen schmähliche Unterdrückung" angeboten und insbesondere Rees zum Aufenthalt empfohlen hatte ***).

---

*) Man sehe das Schreiben der provisorischen Regierungs-Commission zu Bremen an das Appellationsgericht des Ober-Donaukreises Nr. 13. im Anhange.

**) Nr. 14. im Anhange.

***) Nr. 15. im Anhange. — Wir möchten dieses Schreiben, von welchem der Bediente des Grafen von

Hauptmann Maillinger reiste sogleich nach Minden, wo er den Grafen von Reisach antraf, und bewirkte, daß demselben einsweil eine Wache von zwei preußischen Gendarmen gegeben wurde. Er schrieb am 15. Abends (mittelst Estaffette) an den preußischen Civil-Gouverneur von Vinke nach Münster, und verlangte die Auslieferung, welche der Polizei-Direktor zu Minden auch ihm verweigert hatte. Es vergiengen drei Tage, ohne daß Antwort kam. Am 21. Nachmittags kündigte der Polizei-Direktor Rahlert in Minden ihm an, daß die Wache bei dem Grafen von Reisach abgehen werde, indem derselbe den Schutz der preußischen Regierung genieße, und er, Polizei-Direktor, wegen längerer Fortsetzung dieser ihm von seinem Gouvernement nicht vorgeschriebenen Maßregel unfehlbar sich eine Verantwortung zuziehen würde. Ein Offizier der preußischen Landwehr überbrachte dem Grafen von Reisach ein Schreiben des Gouverneurs, worüber das in seiner Begleitung befindliche Frauenzimmer große Freude äußerte. Hauptmann Maillinger legte wider das Verfahren des Polizei-Directors eine schriftliche Protestation ein, und schrieb neuerlich an den Gouverneur von Vinke. Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr erhielt er endlich von dem Polizei-Direktor zwei Schreiben, in welchen ihm derselbe eröffnete, daß Reisach durch ein

---

Reisach eine Abschrift dem bremischen Polizei-Agenten mittheilte, gerne als unächt erklären, wenn nicht, was nachfolgte, (man sehe auch Allemannia B. I. S. 205.) den Inhalt vollkommen bestätigte.

Schreiben des Civil-Gouverneurs, an dessen Aechtheit er nicht zweifeln könne, nach Münster „berufen" sey, und am folgenden Tage unter sicherem Geleite eines Polizeidieners und preußischer Gendarmen dahin abgehen werde.*) Nun reiste Hauptmann Maillinger selbst nach Münster, um, da eine Auslieferung des Grafen von Reisach nicht mehr zu erwarten schien, wenigstens eine schriftliche Antwort von Herrn von Vinke zu erhalten. Dieser bemerkte ihm bei seiner Ankunft, die Antworten wären bereits durch die Post nach Minden abgegangen, „indem er „ihm die Kosten einer Estaffette habe ersparen wol„len". (!) Hauptmann Maillinger suchte nun um Ertheilung von Abschriften an, die er endlich nach mehrfachem Betreiben am 23. Abends erhielt. In dem auch von dem Militär-Gouverneur unterzeichneten Schreiben vom 20. Jänner (mit radirtem Datum) wurde gesagt, daß „zufolge einer frühern Erlaubniß „des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg dem „Grafen von Reisach vorläufig der Aufenthalt in „dem Gouvernement gestattet sey, und demnach „auch, diesseitiger Verfassung gemäß, die Auslieferung „nur auf vorherige Anfrage erfolgen könne." Zugleich wurde bemerkt, es sey außer der Ordnung, daß auswärtige Beamten hier im Lande die Vollziehung executiver (?) Maßregeln bewirken.**) Das zweite Schreiben vom 22. bezog sich

---

*) Nr. 16. und 17. im Anhange.

**) Nr. 18. im Anhange — auch rücksichtlich des Geschäfts-Styls merkwürdig.

lediglich auf das erstere. In gleichem Sinne antwortete das Civil-Gouvernement zwischen Weser und Rhein am 9. Juli dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises, welches sich ebenfalls an dasselbe in dieser Sache gewendet hatte *).

Inzwischen hatte der baierische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 24. Juni eine Note an die königlich preußische Gesandtschaft erlassen, und darin die Auslieferung des Flüchtlings begehrt. Der Hauptmann von Maillinger, welcher nach Bremen zurück gekehrt war, erhielt den Auftrag, sich neuerlich nach Minden zu verfügen, und mit Bezug auf jene am 6. July wiederholte diplomatische Einschreitung die Auslieferung des Grafen von Reisach zu verlangen; allein auch dieser Schritt blieb ohne Erfolg. Zu Bremen wurde ihm von den durch den Agenten der Central-Verwaltung unter Siegel genommenen Schriften des Grafen von Reisach ein Promemoria desselben an den Freiherrn von Stein, ein französisches an den Kaiser von Rußland, endlich ein Schreiben des Fürsten von Hardenberg **) in Abschrift ausgeliefert.

Am 25. Sept. endlich erfolgte die Erklärung der preußischen Gesandtschaft, welche die Auslieferung des Grafen von Reisach mit Beziehung auf den ihm von dem Fürsten von Hardenberg früher zugesicherten Schutz ***), und auch aus dem Grunde verweigert,

---

*) Nr. 19. im Anhange.

**) Das nämliche, welches unter Nr. 10. abgedruckt ist.

***) In dem oben S. 11. ***) angeführten, unter Nr. 10. im Anhange abgedruckten Schreiben eröffnete der Fürst von

weil er nach seiner förmlichen Entlassung aufgehört habe, „baierischer Unterthan und Staatsdiener zu seyn.“ *) Zugleich wurde das Anerbiethen gemacht, „einen preußischen Gerichtshof zu benennen, welchem „die Untersuchung und Entscheidung der von Seite „der Krone Baiern gegen ihn angebrachten Ansprü„che“ übertragen werden könne **).

Ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, konnte die baierische Regierung die durch nichts, als durch einseitige Weigerung begründete Competenz eines preußischen Gerichtshofes in einer Sache nicht anerkennen, wo es sich nicht um Verfechtung fiscalischer Foderungen, sondern um die Ausübung der Strafgewalt über einen untreuen Diener, über einen verbrecherischen Unterthan handelte. Den Gerichten blieb nichts anders übrig, als gegen den Grafen von Reisach das Verfahren einzuleiten, welches das Gesetz gegen abwesende und flüchtige Verbrecher vorschreibt, und denselben mit Steckbriefen zu verfolgen, welche auch den Berliner Zeitungen eingerückt wurden***).

Dieses ist der genuine Hergang der Sache. Wir enthalten uns jeder Bemerkung über die rechtliche Ansicht derselben.

Hardenberg dem Grafen von Reisach lediglich, daß seinem Aufenthalte in den preußischen Staaten kein Bedenken entgegenstehe!

*) Man vergleiche die oben S. 4. *) erwähnte Schrift: Das baierische Volk an das teutsche Volk rc. S. 7.

**) Nr. 20. im Anhange.

***) Allgemeine Zeitung 1815. Nr. 15.

Anhang.

I.

Entlassungs-Dekret des Grafen von Reisach d. d. 20. Febr. 1813.

Maximilian Joseph ic.

Wir ertheilen dem Grafen Carl August Reisach, nach geendigter Untersuchung wegen des aus dem Leihhaus zu Augsburg entnommenen Kapitals, in Folge überwiegender administrativer Rücksichten, unter Anwendung der Staatsdienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 §. XI. XII. hiemit die Dimission von seiner Stelle als General-Commissär des Illerkreises, und wollen übrigens der gedachten Leihanstalt, neben der fortdauernden Anweisung auf den dritten Theil seiner Gehaltsbezüge, so weit ihm solche noch verbleiben werden, den Regreß an desselben gesammtes übriges Vermögen, gegenwärtiges und künftig anfallendes, in so lange

ausdrücklich vorbehalten haben bis Kapital und Zinsen vollkommen abgetragen seyn werden. München den 20. Febr. 1813.

Unterz.: Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Kobell.

2.

Vorstellung

des

königlich preußischen Justiz-Commissär von Bassange als Bevollmächtigten des Grafen von Reisach an Se. Maj. den König von Baiern d. d. Memmingen den 17. Nov. 1813.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der Graf Carl August von Reisach-Steinberg begleitete ehemals in Euer königlichen Majestät Staaten die Stelle eines General-Commissärs des Illerkreises, erhielt aber durch die allerhöchste Verfügung vom 20. Febr. 1813. seine Dimission von dieser Stelle, und fand sich dadurch bewogen, sein Vaterland schleunig zu verlassen. Dieser, durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene Schritt, war für ihn um so schmerzlicher, als der neue Wirkungskreis, in den er eintrat, bei den damaligen politischen Verhältnissen, jede Communikation mit seinem Vaterlande hinderte,

und also eine Berichtigung seiner Dienst- und Privatangelegenheiten unmöglich machte. Nachdem aber diese Hindernisse itzt gehoben sind, ist es der eifrigste Wunsch des Grafen von Reisach-Steinberg nicht allein seine Handlungsweise vor Euer königlichen Majestät Thron zu rechtfertigen, sondern auch denen Obliegenheiten, die aus seinen sonstigen Dienst-Verhältnissen unerfüllt geblieben seyn könnten, nachzukommen. Diese Rechtfertigung Ew. königlichen Majestät zu Füßen zu legen, und zu Regulirung seiner Dienst- und Privat-Angelegenheiten eine Einleitung zu treffen, hat der Graf von Reisach-Steinberg mich mit Vollmacht versehen und indem Ew. königlichen Majestät ich eine vidimirte Abschrift davon allerunterthänigst beilege, bitte ich um die Gnade allerhöchstdenenselben kürzlich die Gründe vortragen zu dürfen, die den Grafen von Reisach-Steinberg zur plötzlichen Entfernung aus seinem Vaterlande bestimmt haben.

Der Graf von Reisach-Steinberg hatte schon in frühern Jahren dem Dienste des Vaterlandes sich geweihet, und vor Ew. königlichen Majestät glorreichem Regierungsantritte die Stelle eines Mitgliedes der Regierung zu Neuburg und eines Hauptpflegers der Aemter Hilpoltstein und Heideck nicht ohne Nutzen bekleidet. Ew. königliche Majestät verkannten nicht die Fähigkeiten des Grafen von Reisach, auch in einem höhern Wirkungskreise dem Staate nützlich zu werden. Allerhöchstdieselbe beförderten ihn zum Direktor der Landes-Direktion zu Neuburg und bald darauf zum Vicepräsidenten dieses Collegii, späterhin auch zum General-Commissär des Lechkreises.

Die mannigfaltigen Beweise von Ew. königlichen Majestät Huld und Gnade, die der Graf von Reisach in dieser Periode erfuhr, verbürgten ihm das Anerkenntniß der wichtigen Dienste, die er seinem Vaterlande, besonders in dem verhängnißvollen Jahre 1809, durch Hintertreibung der Befestigung von Augsburg, durch die Beruhigung von

Vorarlberg, durch die Leitung dieser Provinz, und durch Vollführung mehrerer wichtiger ihm ertheilter Aufträge geleistet hatte, und tröstete ihn für den Verlust, den er in seinen schon früher durch seine Entfernung von Neuburg verschlimmerten Privat-Angelegenheiten leiden mußte, die zu ordnen ihm der Staatsdienst keine Zeit vergönnte.

Desto schmerzlicher mußte es für ihn seyn, auf einmal seiner Dienste entlassen zu werden und zwar aus einem Grunde, wegen dessen er sich leicht gerechtfertigt zu haben glaubt. Das allerhöchste Rescript vom 20. Febr. d. J. benennt als Entlassungsgrund die Untersuchung wegen des aus dem Leihhause zu Augsburg entnommenen Kapitals. Ich übergehe hier das, was der Graf von Reisach zu Rechtfertigung wegen Entnehmen dieses Capitals für sich anführen könnte. Er hat dieses bereits umständlich in seiner dem Appellationsgericht zu Memmingen überreichten Vertheidigungsschrift entwickelt, und die höchste Entscheidung ist dahin ausgefallen, daß kein Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey. Eine solche Untersuchung hat also nie geschwebt, noch weniger ist der Graf von Reisach schuldig befunden oder bestraft worden.

Nach den in Ew. königlichen Majestät Staaten bestehenden Reichsgesetzen durfte er aber erwarten, daß er nicht, ohne vorher durch ein Erkenntniß eines Verbrechens überwiesen worden zu seyn, seines Postens entsetzt werden würde. *) Mit Schmerz entnahm er die Ueberzeugung,

*) Es gehört eine eigene Frechheit dazu, so etwas der Regierung ins Gesicht zu behaupten. Wir wiederholen nochmal, Reisach ist nicht entsetzt, sondern entlassen worden. Ersteres konnte nicht ohne richterliche Untersuchung und Erkenntniß geschehen, wohl aber dieses. Man lese hier die einschlägigen Artikel der Pragmatikal-Verordnung vom 1. Jänner 1805, des Reichsgesetzes, auf welches sich Graf von Reisach beruft:

„VIII. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richter-

daß das Gesetz ihm keinen Schutz gewähre; nach dem allerhöchsten Rescript lastete der Verdacht einer unrechten Handlung auf ihm, er fühlte seine Ehre gekränkt, er mußte zugleich für seine persönliche Sicherheit fürchten *) und es blieb ihm also kein Ausweg, als der, sein Vaterland zu verlassen, und nur die Ueberzeugung mit sich zu nehmen, wenn auch unbelohnt doch nicht ohne Erfolg, **) für dessen Bestes rastlos gearbeitet zu haben.

---

licher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen: und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Realangriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen."

„XI. Die Function des Dieners, und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur."

„Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer mittels Dimission,

oder für eine gewisse Zeit mittels Quiescirung benommen werden."

„XII. Der entlassene, und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Functionsgehalt."

„Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Function seiner Standesklasse verbundenen äußeren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen."

„Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Functionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Function, und die mit derselben verbundenen Zeichen."

*) Jeder Verbrecher hat für seine persönliche Sicherheit zu fürchten, aber wenige haben noch die Frechheit gehabt, zu behaupten, sie seyen darum verpflichtet gewesen zu entweichen.

**) Es geht aus den Akten mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß Graf von Reisach die Summe von mehr als hunderttausend Gulden in Baarschaft und Wechseln aus dem Lande geschleppt habe. Er hat also doch für sich nicht ohne allen Erfolg gearbeitet.

Dies sind die Gründe, die den Grafen von Reisach bewogen haben, Ew. königlichen Majestät Staaten zu verlassen, und von allerhöchstdero anerkannten Gerechtigkeit darf ich die Erfüllung der unterthänigsten Bitte hoffen,

daß Ew. königliche Majestät diesen Gründen allerhöchstdero Billigung nicht zu versagen geruhen werden.

Bei der Eile, die die Entfernung des Grafen von Reisach erforderte, war es unmöglich, seine Dienst- und Privat-Angelegenheiten völlig geordnet zu hinterlassen. Es ist daher natürlich, daß mehrere Rechnungen von ihm noch zu legen, mehrere Punkte von ihm noch aufzuklären sind. Der Graf von Reisach verkennt seine Verbindlichkeit hiezu nicht, und er hat durch mich bei Ew. königlichen Majestät hohem Ministerium des Innern sich selbst erboten, alle die Rechnungen zu legen, die noch von ihm rückständig sind, und alle die Auskünfte zu geben, die noch von ihm erfodert werden könnten. Ew. Majestät bitte ich allerunterthänigst,

Allerhöchstdieselben geruheten, dieser Behörde aufzugeben, sich nicht allein der Auseinandersetzung mit dem Grafen von Reisach zu unterziehen, sondern auch zu gestatten, daß er diejenigen Forderungen geltend machen dürfe, die ihm durch den Schaden erwachsen sind, den er während seinem Dienste erlitten, und deren Ersatz er aus den frühern Zusicherungen und von der Gerechtigkeit Ew. königlichen Majestät erwarten zu können hofft.

Da meine Dienst-Verhältnisse mir nicht gestatten, länger in Ew. königlichen Majestät Staaten zu verweilen, so habe ich auf den Grund der in der Vollmacht des Grafen von Reisach mir ertheilten Substitutions-Befugniß den Appellationsgerichts-Advokaten von Peter zu Memmingen zu meinem Stellvertreter ernennt, und bitte allerunterthänigst,

diesem die allerhöchste Resolution auf meine allerdevoteste Vorstellung zukommen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich,

Ew. königlichen Majestät

Memmingen
den 17. November
1813.

allerunterthänigster,
Unterz.: von Bassange,
königlich preußischer Justiz-Commissär.

3.

Schreiben

des

königlich preußischen Justiz-Comissärs von Bassange an den königlich baierischen Justiz-Minister Grafen von Reigersberg d. d. Memmingen den 19. Nov. 1813.

Hochgeborner ꝛc.

Seit mehreren Tagen halte ich mich hier auf, um als Bevollmächtigter des General-Commissärs in den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn Grafen von Reisach-Steinberg, eine Einleitung zur Regulirung von dessen Dienst- und Privat-Angelegenheiten zu treffen. Meine Geschäfte dieserhalb sind beendigt, indem das Weitere durch einen hiesigen Bevollmächtigten besorgt werden wird, und meine Rückreise ist dringend, da meine Dienst-Verhältnisse in den königlich preußischen Staaten und der Ablauf meines Urlaubs mir keine längere Abwesenheit von meinem Wohnorte gestatten. Gleichwohl werden meiner

Abreise von hier ganz unerwartete Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Man hat mir und meinem Reisegefährten dem königlich preußischen Ober-Landesgerichts-Assessor Dönch aus Liegnitz in Schlesien die Reisepässe hier abgenommen, und auf meine dieserhalb angebrachte Reclamation mich benachrichtiget, daß selbe durch das General-Commissariat des Illerkreises in Kempten an die höchste Stelle nach München, also an Ew. Excellenz eingesendet worden wären. Ich habe darauf einen Reisepaß nach München gefordert, um Ew. Excellenz persönlich um Zurückgabe meiner Pässe unterthänigst zu ersuchen, allein auch dieser ist mir von dem General-Commissariat in Kempten verweigert worden, ja diese Behörde hat sogar dem Polizei-Kommissariat hieselbst aufgegeben, dafür zu sorgen, daß ich die Entschließung der höchsten Stelle in Memmingen abwarte, so daß ich mich also förmlich als Arrestant betrachten muß.*) Ich gestehe, daß dieses Verfahren mich um so tiefer kränkt, als ich dasselbe bei meiner Ankunft in einem befreundeten Staate, und mit Aufträgen, die das Licht nicht scheuen dürfen, und die der Regierung Sr. Majestät des Königs von Baiern nur angenehm seyn können, unmöglich ahnden konnte.

Ich überzeuge mich aber, daß Ew. Excellenz Wille nicht seyn kann, zwei völlig unverdächtige und mit gültigen Pässen versehene preußische Unterthanen in den hiesigen Staaten in ihrer Rückreise zu verzögern, und daß ich künftig vor Sr. Majestät dem Könige von Preußen meinem allergnädigsten Herrn mich nur über das General-Commissariat des Illerkeises zu Kempten zu beschweren haben werde. Mit dieser Ueberzeugung wende ich mich

*) Wie unrichtig dieß ist, erhellt daraus, daß Bassange seine Rückreise über München machte, und, weil seine Pässe inzwischen wieder dem General-Commissariat in Kempten zurückgesandt worden waren, von der dortigen Polizei-Direktion einen Paß erhielt.

voll Vertrauen auf Ew. Excellenz anerkannte Gerechtigkeit, an Höchstdieselben und bitte unterthänigst,

mir und meinem Gefährten die abgenommenen Reisepässe schleunigst durch eine Estaffette hierher nach Memmingen zu übersenden und das hiesige Polizei-Commissariat gnädigst anzuweisen, selbige ohne Verzug Behufs unserer Rückreise zu visiren.

In der Ueberzeugung von Ew. Excellenz Gerechtigkeit, getröste ich mich der huldvollen Gewährung meines billigen Gesuchs, bitte nur nochmals unterthänigst

um die möglichste Beschleunigung der höchsten Verfügung,

und habe die Ehre mit tiefster Ehrerbietung zu beharren,

Ew. Excellenz

Memmingen,
den 19. Nov. 1813.

gehorsamster
Unterz.: von Bassange
königl. preuß. Justiz-Commissär.

4.

Note

des

kaiserlich russischen Ministers Freiherrn von Stein an den königlich baierischen Gesandten Freiherrn von Berger d. d. Freiburg 23. Dez. 1813.

Der Graf von Reisach-Steinberg hat mir kurz nach dem Eingang Ew. Hochwohlgebohren geehrten Zuschrift an-

gezeigt, daß er den Justiz-Commissär Bassange nach Baiern gesandt habe, um dort sowohl sein Privatverhältniß zu seinen Gläubigern, als das öffentliche aus seiner ehemaligen Dienst-Verwaltung in Ordnung zu bringen. Nach den vom Justiz-Commissär Bassange bei den baierischen Behörden gemachten Eingaben, welche ich nach der Mittheilung des Grafen von Reisach hier beifüge*), ist auch von dem genannten Bevollmächtigten alles geschehen, um eine officielle vollständige Aufklärung jener Verhältnisse zu veranlassen.

Von dieser Aufklärung wird abhängen, ob den Grafen von Reisach mit Recht der Vorwurf eines Verbrechens trifft.

Ew. Hochwohlgebohren bitte ich die Aufklärung, worauf der Graf von Reisach selbst angetragen, und für welche er einen Bevollmächtigten in Baiern bestellt hat, als den Gegenstand einer vorzüglichen Beschleunigung bei Ihrer Behörde gefälligst in Anregung zu bringen, weil erst der Ausgang der nähern Erörterung, wovon ich zu seiner Zeit genaue Nachricht zu erhalten wünschte, über das weitere Verfahren gegen den Grafen von Reisach bestimmen kann.

Eine Reclamation des Grafen von Reisach besonders in jetziger Lage seiner Sache, läßt sich aus dem völkerrechtlichen Herkommen um so weniger ableiten, als derselbe nicht, wie ein bloßer Fremder, und in keiner andern Beziehung, als welche der Aufenthalt giebt, sondern wie ein durch das General-Commissariat der Lausitz in bestimmten Pflichten zu den hohen verbündeten Mächten stehender Beamter zu betrachten ist.

---

*) Oben unter Nr. 2. und 3. abgedruckt.

Bav. 2641 l

Verhandlungen

<36608619030017

<36608619030017

Bayer. Staatsbibliothek

22.

Verhandlungen

über

die Auslieferung

des

Grafen von Reisach.

Aus den gerichtlichen Akten gezogen.

Min. d. Innern

Aus der Allemannia abgedruckt.

1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Als auffallend wurde jüngsthin *) bemerkt, daß man zu gleicher Zeit gegen den Grafen von Reisach Steckbriefe des baierischen Kriminalgerichtes in öffentlichen Blättern gelesen habe, als eine Zeitung des befreundeten preußischen Staates ankündigte, er befinde sich in demselben ruhig und wohlbehalten, und erwarte allenfällige Beschwerden gegen ihn bei einem preußischen Gerichtshofe.

Wir finden uns verpflichtet und ermächtiget ämtliche Aufklärung darüber dem Publikum zu geben, welches dann richten wird, von welcher Seite jenes allerdings auffallende Benehmen veranlaßt worden sey.

Wegen des, wenn gleich zur Special-Inquisition nicht hinreichenden, aber doch sehr beträchtlichen Verdachts einer an dem Leihhause zu Augsburg began-

*) Allgemeine Zeitung 1815. S. 238. in dem Aufsatze: „Worte eines Baiern x." aus der Allemannia B. I. S. 193.

genen Veruntreuung war der General-Commissär des Illerkreises Graf von Reisach durch ein königliches Dekret vom 20. Februar 1813 *) entlassen worden. **) Nach dem Artikel XII. der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 behielt er seinen Titel und den Standesgehalt von 4000 fl. Allein in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar entfloh er aus Kempten.

Acht Monate darnach trat Graf von Reisach als General-Landes-Kommissär der Ober- und Niederlausitz auf und ließ in öffentlichen Blättern seine „Humanität, seine Vorsorge für Wiederherstellung der „alten Ordnung, des Ackerbaues und der Gewerbe" anpreisen ***). Es erhielt nun der in dem Hauptquartiere der Verbündeten befindliche baierische Gesandte General-Major Freiherr von Berger den Auftrag, die Festhaltung und Auslieferung dieses entflohenen Staatsdieners und Unterthans, gegen welchen sich seither Anzeigungen von Amts- und gemeinen Verbrechen erhoben hatten, zu begehren. Er wendete sich dießfalls an den königlich-preußischen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, der ihn je-

*) Nr. 1. im Anhange. Es findet sich auch abgedruckt in der Schrift: der Graf Carl August von Reisach-Steinberg an das teutsche Volk 1814, auf welche als Antwort eine lesenswerthe Schrift unter dem Titel: das baierische Volk an das teutsche Volk über den Ergeneral-Commissär Grafen von Reisach 1815, nunmehr erschienen ist.

**) Nicht entsetzt, wie in dem S. 3. *) erwähnten Aufsatze S. 204. gesagt wird.

***) Allgemeine Zeitung 1814. Nr. 342.

doch an den kaiserlich russischen Minister Freiherrn von Stein mit der Bemerkung verwies, daß diesem, als dem Chef der Verwaltung der eroberten Länder, der Graf von Reisach unterstehe.

Vermuthlich hatte Reisach von diesen Vorschritten Nachricht erhalten: denn in der Mitte Novembers erschien der königlich preußische Justiz-Kommissär von Bassange mit dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Doench, als sein Bevollmächtigter *) zu Memmingen, und übersandte von da aus eine Vorstellung vom 17. Nov. 1813 an des Königs Majestät **), in welcher er die Pflicht der Selbsterhaltung als den Grund der Entweichung des Grafen von Reisach angab, und sich zu Berichtigung seiner Geschäfte erboth. Diese Vorstellung wurde dem Appellationsgerichte zu Memmingen mit Ministerial-Entschließung vom 26. November zur Wissenschaft und zu rechtlichem Bedacht zugeschlossen. Ohne jedoch eine Entschließung abzuwarten, hatte Bassange schon am 19. Nov. an den Justiz-Minister geschrieben, seine

*) Mit einem von Reisach als General-Landes-Kommissär der Ober- und Niederlausitz ausgestellten Passe, in welchem die Herrn Bassange und Dönch als königlich-preußische Kriegs-Kommissäre aufgeführt waren, damit sie auf teutsche Gemein kosten (mit Vorspann und Verpflegung) die Reise in Privatgeschäften des Herrn Grafen machen konnten. Eben so war der teutsche Herr aus Baiern mit einem von ihm als General-Kommissär ausgestellten falschen Passe entflohen.

**) Nr. 2. im Anhange.

Geschäfte seyen beendigt *); er werde daher seine Rückreise antreten, nachdem er einen Bevollmächtigten in Memmingen zurück gelassen habe.

Auf diese Einleitungen, welche augenscheinlich entweder eine bloße leere Demonstration waren, oder ein Versuch, durch Intriken das Ungewitter zu beschwören, berief sich der Minister Freiherr von Stein in seiner den 23. Dec. an Freiherrn von Berger erlassenen Note, in welcher er die Auslieferung des Grafen von Reisach aus dem Grunde ablehnte, weil „derselbe nicht wie ein bloßer Fremder, und in „keiner anderen Beziehung, als welche der Aufenthalt giebt, sondern wie ein durch das General-„Kommissariat der Lausitz in bestimmten Pflichten zu „den hohen verbündeten Mächten stehender Beamter „zu betrachten" sey. **) Freiherr von Berger übergab nun eine aktenmäßige Darstellung der gegen den Gra-

*) Nr. 3. im Anhange.

**) Nr. 4. im Anhange. In einer spätern Unterredung sagte Freiherr von Stein dem Freiherrn von Berger, er habe nach einigen Aufklärungen, welche ihm ein alter Bekannter (der baierische geheime Rath von W.) gegeben habe, einigen Grund zu vermuthen, daß Graf Reisach wirklich für gravirt zu halten sey und er werde ihn aus seinen Diensten entlassen. Es ist charakteristisch, daß so wie den Grafen von Reisach Klätschereien über seine Regierung dem Freiherrn von Stein empfohlen hatten, eben so auch Klätschereien eines alten Bekannten, die natürlich mehr galten als amtliche Schreiben der baierischen Regierung, ihn stürzten.

sen von Reisach vorliegenden Beschuldigungen *), welche der Freiherr von Stein dem Fürsten von Repnin als General-Gouverneur von Sachsen mit dem Auftrage übergab, „nach eingezogenem Gutachten „des Justiz-Departements über die Frage der Aus„lieferung, ohne sich in die Materialien selbst einzu„lassen, das weitere zu verfügen" **). Uebrigens bemerkte der Freiherr von Stein dem General-Major von Berger, der dem Grafen von Reisach ertheilte Auftrag sey schon längst zurück genommen, was um so leichter hätte geschehen können, „da er nicht „in wirklichen Diensten gestanden" ***).

Inzwischen hatte das Appellationsgericht des Oberdonaukreises, welches als dasjenige, in dessen Bezirke die meisten Besitzungen des Grafen von Reisach gelegen sind, mit der Verhandlung des Debitwesens, und wegen des Zusammenhangs auch mit der Untersuchung der sich ergebenden Verbrechen, beauftragt worden war, sich an das Ober-Criminalgericht der Lausitz gewendet, von dem Oberamts-Hauptmann von Kiesewetter aber die Antwort erhalten, daß, da der Graf von Reisach bereits am 1. Februar 1814 von Bauzen nach Leipzig abgegan-

---

*) Nr. 5. im Anhange.

**) Nr. 6. im Anhange.

***) Wie vereinigt sich dieß mit der Note vom 23. Dez. 1813 Nr. 4. mit welcher dessen Auslieferung verweigert wurde, weil er als ein „in bestimmten Pflichten, „zu den verbündeten hohen Mächten stehender Beamter" zu betrachten sey?

gen, sein dermaliger Aufenthalt aber nicht mit Zuverlässigkeit bekannt sey, er das Requisitionsschreiben an das General-Gouvernement von Sachsen zur weitern Verfügung eingesendet habe. Das Appellationsgericht wendete sich nun am 4. März an das Kriminalgericht zu Leipzig, jedoch ohne andern Erfolg, als daß zuerst das Polizeiamt zu Leipzig, welchem das Gericht die Requisition mittheilte, antwortete, es gelange „seit der Errichtung einer kaiser„lich russischen Polizei-Direktion für Sachsen und „eines von derselben abhängenden Fremden-Bu„reaus in Leipzig nicht mehr zur Kenntniß der Frem„den", und daß dann der General-Polizei-Direktor, an welchen wieder das Polizeiamt dieses Schreiben gegeben hatte, dem Appellationsgerichte sein Mißfallen über die geschehene Requisition mit dem Anhange bezeugte, daß er einer nähern Auskunft entgegensehe, was „vorwohlgedachtes" Appellationsgericht bestimmt habe, sich in dieser Sache an das Criminalgericht zu Leipzig zu wenden, „da demselben die Ge„neral-Polizei-Direktion von Sachsen und deren „Wirkungskreis in dem Königreiche Sachsen unter „dem General-Gouverneur Fürsten von Repnin, „nicht unbekannnt seyn sollte"!!*)

Inzwischen erhielt der Gesandte Freiherr von Berger Nachricht, daß Reisach sich in Bremen befinde. Er stellte daher wegen dessen Arretirung und Auslieferung die Requisition an den Senat der Stadt Bremen, welcher derselben um so lieber ent-

*) Nr. 7. und 8. im Anhange.

sprach, als ihm selbst daran gelegen war, diesen Menschen, welcher nicht nur durch Verbreitung von Gerüchten die öffentliche Ruhe gestört sondern sich auch mit dem Verwaltungs-Kommissär in beunruhigende Anschläge eingelassen hatte, aus ihren Mauern zu entfernen. Graf von Reisach, welcher inzwischen nach Münster und von da nach Osnabrück abgegangen war, wurde in dem letzten Orte in Folge eines von dem Senate zu Bremen erlassenen Steckbriefes *) arretirt, und am 5. Mai nach Bremen gebracht.

Bei dem von der städtischen Polizei-Behörde mit ihm vorgenommenen vorläufigen Verhör protestirte er förmlich gegen die Auslieferung an Baiern, indem er noch mit dem Chef des Verwaltungs-Rathes in Abrechnung stünde, und ohne dessen persönliche Zustimmung nicht ausgeliefert werden könne. Er bezog sich auf die Dienste, welche er der guten Sache schon früher geleistet habe (worüber sich schriftliche Beweise in den Händen des Freiherrn von Stein befänden), auf ein Memoire über Baiern, welches er den verbündeten Monarchen zu Reichenbach übergeben habe, und auf ein Schreiben des Fürsten von Hardenberg vom April 1814, worin ihm derselbe die Zusicherung gebe, daß er sich in den preußischen Staaten überall ungehindert aufzuhalten berechtiget sey. **) Freiherr

---

*) Nr. 9. im Anhange.

**) Dieses Schreiben, von welchem in der Folge, wie unten erzählt werden wird, eine legale Abschrift zu

von Stein, welchem diese Reclamation von Seite des Senats der Stadt Bremen vorgelegt wurde, erklärte hierauf, daß Reisach mit ihm in keinen weitern Geschäfts-Verhältnissen stehe, und der Senat eröffnete dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises am 31. Mai, daß der Auslieferung nun kein Hinderniß mehr entgegenstehe, der Arrestant aber, da dessen Transport bis an die baierische Grenze Schwierigkeiten unterliege, in Bremen abgeholt werden möchte *). In Folge dessen wurde der Gendarmerie-Hauptmann von Maillinger nebst zwei Gendarmen mit einer offenen Ordre des Justiz-Ministers, und mit den üblichen Requisitorialien des Kriegs-Ministers an die ausländischen Militärbehörden, abgeschickt.

Als derselbe am 17. Juni in Bremen ankam, war Graf von Reisach in der Nacht vom 13. auf den 14. aus seinem Verhafte entwichen. Am 10. bereits war der russische Kapitän Liebhof mit einem Schreiben des Fürsten von Repnin angekommen, worin der Senat ersucht wurde, den Grafen von Reisach demselben zur Transportirung nach Dresden zu übergeben, „damit er zuvörderst über die Umstände „bei der Verwaltung der Markgrafthümer Ober- und „Niederlausitz sich gehörig ausweise, welchem nächst „derselbe an die königlich baierische Behörde ausgeliefert werden würde.“ **) Da der Senat die Aus-

den Akten erhalten wurde, ist unter Nr. 10. im Anhange, nach dieser Abschrift, abgedruckt.

*) Nr. 11. im Anhange.

**) Nr. 12. im Anhange.

lieferung von Reisach verweigerte, übergab der Kapitän Liebhof eine schriftliche Protestation, und drohte, ihn mit einen Detachement Russen abzuholen *). Inzwischen hatte nach erfolgtem Abmarsche des Hanseatischen Militärs das Hannöver'sche die Bewachung des Arrestanten übernommen, für dessen Sicherheit der kommandirende Oberstlieutenant von dem Knesebeck dem Senat ausdrücklich garantirte. Am 13. wurden die bis dahin in gerichtlichem Gewahrsam befindlich gewesenen Papiere des Grafen auf Ansuchen des Agenten des obersten Verwaltungs-Rathes unter Siegel gelegt. Von drei Posten, welche zu seiner Bewachung ausgestellt gewesen waren, wurden zwei, man wußte nicht aus welcher Veranlassung, eingezogen, und Graf von Reisach begab sich in der Nacht, mit allen seinen Effekten ungehindert nach Minden. Einem Polizei-Agenten, welcher dahin nachgeschickt wurde, verweigerte das preußische Polizeiamt daselbst die Arretirung mit Bezug auf bestimmte Befehle des Gouverneurs zu Münster **), welcher schon mit einem Schreiben vom 12. Juni dem „edlen teutschen Manne eine Frei-„stätte gegen schmähliche Unterdrückung" angeboten und insbesondere Rees zum Aufenthalt empfohlen hatte ***).

---

*) Man sehe das Schreiben der provisorischen Regierungs-Commission zu Bremen an das Appellationsgericht des Ober-Donaukreises Nr. 13. im Anhange.

**) Nr. 14. im Anhange.

***) Nr. 15. im Anhange. — Wir möchten dieses Schreiben, von welchem der Bediente des Grafen von

Hauptmann Maillinger reiste sogleich nach Minden, wo er den Grafen von Reisach antraf, und bewirkte, daß demselben einsweil eine Wache von zwei preußischen Gendarmen gegeben wurde. Er schrieb am 15. Abends (mittelst Estaffette) an den preußischen Civil-Gouverneur von Vinke nach Münster, und verlangte die Auslieferung, welche der Polizei-Direktor zu Minden auch ihm verweigert hatte. Es vergiengen drei Tage, ohne daß Antwort kam. Am 21. Nachmittags kündigte der Polizei-Direktor Rahlert in Minden ihm an, daß die Wache bei dem Grafen von Reisach abgehen werde, indem derselbe den Schutz der preußischen Regierung genieße, und er, Polizei-Direktor, wegen längerer Fortsetzung dieser ihm von seinem Gouvernement nicht vorgeschriebenen Maßregel unfehlbar sich eine Verantwortung zuziehen würde. Ein Offizier der preußischen Landwehr überbrachte dem Grafen von Reisach ein Schreiben des Gouverneurs, worüber das in seiner Begleitung befindliche Frauenzimmer große Freude äußerte. Hauptmann Maillinger legte wider das Verfahren des Polizei-Directors eine schriftliche Protestation ein, und schrieb neuerlich an den Gouverneur von Vinke. Abends 7½ Uhr erhielt er endlich von dem Polizei-Direktor zwei Schreiben, in welchen ihm derselbe eröffnete, daß Reisach durch ein

Reisach eine Abschrift dem bremischen Polizei-Agenten mittheilte, gerne als unächt erklären, wenn nicht, was nachfolgte, (man sehe auch Allemannia B. I. S. 205.) den Inhalt vollkommen bestätigte.

Schreiben des Civil-Gouverneurs, an dessen Aechtheit er nicht zweifeln könne, nach Münster „berufen" sey, und am folgenden Tage unter sicherem Geleite eines Polizeidieners und preußischer Gendarmen dahin abgehen werde.*) Nun reiste Hauptmann Maillinger selbst nach Münster, um, da eine Auslieferung des Grafen von Reisach nicht mehr zu erwarten schien, wenigstens eine schriftliche Antwort von Herrn von Vinke zu erhalten. Dieser bemerkte ihm bei seiner Ankunft, die Antworten wären bereits durch die Post nach Minden abgegangen, „indem er „ihm die Kosten einer Estaffette habe ersparen wollen". (!) Hauptmann Maillinger suchte nun um Ertheilung von Abschriften an, die er endlich nach mehrfachem Betreiben am 23. Abends erhielt. In dem auch von dem Militär-Gouverneur unterzeichneten Schreiben vom 20. Jänner (mit radirtem Datum) wurde gesagt, daß „zufolge einer frühern Erlaubniß „des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg dem „Grafen von Reisach vorläufig der Aufenthalt in „dem Gouvernement gestattet sey, und demnach „auch, diesseitiger Verfassung gemäß, die Auslieferung „nur auf vorherige Anfrage erfolgen könne." Zugleich wurde bemerkt, es sey außer der Ordnung, daß auswärtige Beamten hier im Lande die Vollziehung executiver (?) Maßregeln bewirken.**) Das zweite Schreiben vom 22. bezog sich

*) Nr. 16. und 17. im Anhange.

**) Nr. 18. im Anhange — auch rücksichtlich des Geschäfts-Styls merkwürdig.

lediglich auf das erstere. In gleichem Sinne antwortete das Civil-Gouvernement zwischen Weser und Rhein am 9. Juli dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises, welches sich ebenfalls an dasselbe in dieser Sache gewendet hatte *).

Inzwischen hatte der baierische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 24. Juni eine Note an die königlich preußische Gesandtschaft erlassen, und darin die Auslieferung des Flüchtlings begehrt. Der Hauptmann von Maillinger, welcher nach Bremen zurück gekehrt war, erhielt den Auftrag, sich neuerlich nach Minden zu verfügen, und mit Bezug auf jene am 6. July wiederholte diplomatische Einschreitung die Auslieferung des Grafen von Reisach zu verlangen; allein auch dieser Schritt blieb ohne Erfolg. Zu Bremen wurde ihm von den durch den Agenten der Central-Verwaltung unter Siegel genommenen Schriften des Grafen von Reisach ein Promemoria desselben an den Freiherrn von Stein, ein französisches an den Kaiser von Rußland, endlich ein Schreiben des Fürsten von Hardenberg **) in Abschrift ausgeliefert.

Am 25. Sept. endlich erfolgte die Erklärung der preußischen Gesandtschaft, welche die Auslieferung des Grafen von Reisach mit Beziehung auf den ihm von dem Fürsten von Hardenberg früher zugesicherten Schutz ***), und auch aus dem Grunde verweigert,

---

*) Nr. 19. im Anhange.

**) Das nämliche, welches unter Nr. 10. abgedruckt ist.

***) In dem oben S. 11. ***) angeführten, unter Nr. 10. im Anhange abgedruckten Schreiben eröffnete der Fürst von

weil er nach seiner förmlichen Entlassung aufgehört habe, „baierischer Unterthan und Staatsdiener zu seyn.“ *) Zugleich wurde das Anerbiethen gemacht, „einen preußischen Gerichtshof zu benennen, welchem „die Untersuchung und Entscheidung der von Seite „der Krone Baiern gegen ihn angebrachten Ansprü„che“ übertragen werden könne **).

Ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, konnte die baierische Regierung die durch nichts, als durch einseitige Weigerung begründete Competenz eines preußischen Gerichtshofes in einer Sache nicht anerkennen, wo es sich nicht um Verfechtung fiscalischer Foderungen, sondern um die Ausübung der Strafgewalt über einen untreuen Diener, über einen verbrecherischen Unterthan handelte. Den Gerichten blieb nichts anders übrig, als gegen den Grafen von Reisach das Verfahren einzuleiten, welches das Gesetz gegen abwesende und flüchtige Verbrecher vorschreibt, und denselben mit Steckbriefen zu verfolgen, welche auch den Berliner Zeitungen eingerückt wurden***).

Dieses ist der genuine Hergang der Sache. Wir enthalten uns jeder Bemerkung über die rechtliche Ansicht derselben.

Hardenberg dem Grafen von Reisach lediglich, daß seinem Aufenthalte in den preußischen Staaten kein Bedenken entgegenstehe!

*) Man vergleiche die oben S. 4. *) erwähnte Schrift: Das baierische Volk an das teutsche Volk rc. S. 7.

**) Nr. 20. im Anhange.

***) Allgemeine Zeitung 1815. Nr. 15.

Anhang.

I.

Entlassungs-Dekret des Grafen von Reisach d. d. 20. Febr. 1813.

Maximilian Joseph rc.

Wir ertheilen dem Grafen Carl August Reisach, nach geendigter Untersuchung wegen des aus dem Leihhaus zu Augsburg entnommenen Kapitals, in Folge überwiegender administrativer Rücksichten, unter Anwendung der Staatsdienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 §. XI. XII. hiemit die Dimission von seiner Stelle als General-Commissär des Illerkreises, und wollen übrigens der gedachten Leihanstalt, neben der fortdauernden Anweisung auf den dritten Theil seiner Gehaltsbezüge, so weit ihm solche noch verbleiben werden, den Regreß an desselben gesammtes übriges Vermögen, gegenwärtiges und künftig anfallendes, in so lange

ausdrücklich vorbehalten haben bis Kapital und Zinsen vollkommen abgetragen seyn werden. München den 20. Febr. 1813.

Unterz.: Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Kobell.

2.

Vorstellung

des

königlich preußischen Justiz-Commissär von Bassange als Bevollmächtigten des Grafen von Reisach an Se. Maj. den König von Baiern d. d. Memmingen den 17. Nov. 1813.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der Graf Carl August von Reisach-Steinberg begleitete ehemals in Euer königlichen Majestät Staaten die Stelle eines General-Commissärs des Illerkreises, erhielt aber durch die allerhöchste Verfügung vom 20. Febr. 1813. seine Dimission von dieser Stelle, und fand sich dadurch bewogen, sein Vaterland schleunig zu verlassen. Dieser, durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene Schritt, war für ihn um so schmerzlicher, als der neue Wirkungskreis, in den er eintrat, bei den damaligen politischen Verhältnissen, jede Communikation mit seinem Vaterlande hinderte,

und also eine Berichtigung seiner Dienst- und Privatangelegenheiten unmöglich machte. Nachdem aber diese Hindernisse itzt gehoben sind, ist es der eifrigste Wunsch des Grafen von Reisach-Steinberg nicht allein seine Handlungsweise vor Euer königlichen Majestät Thron zu rechtfertigen, sondern auch denen Obliegenheiten, die aus seinen sonstigen Dienst-Verhältnissen unerfüllt geblieben seyn könnten, nachzukommen. Diese Rechtfertigung Ew. königlichen Majestät zu Füßen zu legen, und zu Regulirung seiner Dienst- und Privat-Angelegenheiten eine Einleitung zu treffen, hat der Graf von Reisach-Steinberg mich mit Vollmacht versehen und indem Ew. königlichen Majestät ich eine vidimirte Abschrift davon allerunterthänigst beilege, bitte ich um die Gnade allerhöchstdenenselben kürzlich die Gründe vortragen zu dürfen, die den Grafen von Reisach-Steinberg zur plötzlichen Entfernung aus seinem Vaterlande bestimmt haben.

Der Graf von Reisach-Steinberg hatte schon in frühern Jahren dem Dienste des Vaterlandes sich geweihet, und vor Ew. königlichen Majestät glorreichem Regierungsantritte die Stelle eines Mitgliedes der Regierung zu Neuburg und eines Hauptpflegers der Aemter Hilpoltstein und Heideck nicht ohne Nutzen bekleidet. Ew. königliche Majestät verkannten nicht die Fähigkeiten des Grafen von Reisach, auch in einem höhern Wirkungskreise dem Staate nützlich zu werden. Allerhöchstdieselbe beförderten ihn zum Direktor der Landes-Direktion zu Neuburg und bald darauf zum Vicepräsidenten dieses Collegii, späterhin auch zum General-Commissär des Lechkreises.

Die mannigfaltigen Beweise von Ew. königlichen Majestät Huld und Gnade, die der Graf von Reisach in dieser Periode erfuhr, verbürgten ihm das Anerkenntniß der wichtigen Dienste, die er seinem Vaterlande, besonders in dem verhängnißvollen Jahre 1809, durch Hintertreibung der Befestigung von Augsburg, durch die Beruhigung von

Vorarlberg, durch die Leitung dieser Provinz, und durch Vollführung mehrerer wichtiger ihm ertheilter Aufträge geleistet hatte, und tröstete ihn für den Verlust, den er in seinen schon früher durch seine Entfernung von Neuburg verschlimmerten Privat-Angelegenheiten leiden mußte, die zu ordnen ihm der Staatsdienst keine Zeit vergönnte.

Desto schmerzlicher mußte es für ihn seyn, auf einmal seiner Dienste entlassen zu werden und zwar aus einem Grunde, wegen dessen er sich leicht gerechtfertigt zu haben glaubt. Das allerhöchste Rescript vom 20. Febr. d. J. benennt als Entlassungsgrund die Untersuchung wegen des aus dem Leihhause zu Augsburg entnommenen Kapitals. Ich übergehe hier das, was der Graf von Reisach zu Rechtfertigung wegen Entnehmen dieses Capitals für sich anführen könnte. Er hat dieses bereits umständlich in seiner dem Appellationsgericht zu Memmingen überreichten Vertheidigungsschrift entwickelt, und die höchste Entscheidung ist dahin ausgefallen, daß kein Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey. Eine solche Untersuchung hat also nie geschwebt, noch weniger ist der Graf von Reisach schuldig befunden oder bestraft worden.

Nach den in Ew. königlichen Majestät Staaten bestehenden Reichsgesetzen durfte er aber erwarten, daß er nicht, ohne vorher durch ein Erkenntniß eines Verbrechens überwiesen worden zu seyn, seines Postens entsetzt werden würde. *) Mit Schmerz entnahm er die Ueberzeugung,

*) Es gehört eine eigene Frechheit dazu, so etwas der Regierung ins Gesicht zu behaupten. Wir wiederholen nochmal, Reisach ist nicht entsetzt, sondern entlassen worden. Ersteres konnte nicht ohne richterliche Untersuchung und Erkenntniß geschehen, wohl aber dieses. Man lese hier die einschlägigen Artikel der Pragmatikal-Verordnung vom 1. Jänner 1805, des Reichsgesetzes, auf welches sich Graf von Reisach beruft:

„VIII. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richter-

daß das Gesetz ihm keinen Schutz gewähre; nach dem allerhöchsten Rescript lastete der Verdacht einer unrechten Handlung auf ihm, er fühlte seine Ehre gekränkt, er mußte zugleich für seine persönliche Sicherheit fürchten *) und es blieb ihm also kein Ausweg, als der, sein Vaterland zu verlassen, und nur die Ueberzeugung mit sich zu nehmen, wenn auch unbelohnt doch nicht ohne Erfolg, **) für dessen Bestes rastlos gearbeitet zu haben.

---

licher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen: und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Realangriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen."

„XI. Die Function des Dieners, und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur."

„Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer mittels Dimission,

oder für eine gewisse Zeit mittels Quiescirung benommen werden."

„XII. Der entlassene, und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Functionsgehalt."

„Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Function seiner Standesklasse verbundenen äußeren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen."

„Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Functionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Function, und die mit derselben verbundenen Zeichen."

*) Jeder Verbrecher hat für seine persönliche Sicherheit zu fürchten, aber wenige haben noch die Frechheit gehabt, zu behaupten, sie seyen darum verpflichtet gewesen zu entweichen.

**) Es geht aus den Akten mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß Graf von Reisach die Summe von mehr als hunderttausend Gulden in Baarschaft und Wechseln aus dem Lande geschleppt habe. Er hat also doch für sich nicht ohne allen Erfolg gearbeitet.

Dies sind die Gründe, die den Grafen von Reisach bewogen haben, Ew. königlichen Majestät Staaten zu verlassen, und von allerhöchstdero anerkannten Gerechtigkeit darf ich die Erfüllung der unterthänigsten Bitte hoffen,

daß Ew. königliche Majestät diesen Gründen allerhöchstdero Billigung nicht zu versagen geruhen werden.

Bei der Eile, die die Entfernung des Grafen von Reisach erforderte, war es unmöglich, seine Dienst- und Privat-Angelegenheiten völlig geordnet zu hinterlassen. Es ist daher natürlich, daß mehrere Rechnungen von ihm noch zu legen, mehrere Punkte von ihm noch aufzuklären sind. Der Graf von Reisach verkennt seine Verbindlichkeit hiezu nicht, und er hat durch mich bei Ew. königlichen Majestät hohem Ministerium des Innern sich selbst erboten, alle die Rechnungen zu legen, die noch von ihm rückständig sind, und alle die Auskünfte zu geben, die noch von ihm erfodert werden könnten. Ew. Majestät bitte ich allerunterthänigst,

Allerhöchstdieselben geruheten, dieser Behörde aufzugeben, sich nicht allein der Auseinandersetzung mit dem Grafen von Reisach zu unterziehen, sondern auch zu gestatten, daß er diejenigen Forderungen geltend machen dürfe, die ihm durch den Schaden erwachsen sind, den er während seinem Dienste erlitten, und deren Ersatz er aus den frühern Zusicherungen und von der Gerechtigkeit Ew. königlichen Majestät erwarten zu können hofft.

Da meine Dienst-Verhältnisse mir nicht gestatten, länger in Ew. königlichen Majestät Staaten zu verweilen, so habe ich auf den Grund der in der Vollmacht des Grafen von Reisach mir ertheilten Substitutions-Befugniß den Appellationsgerichts-Advokaten von Peter zu Memmingen zu meinem Stellvertreter ernennt, und bitte allerunterthänigst,

diesem die allerhöchste Resolution auf meine allerdevoteste Vorstellung zukommen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich,

Ew. königlichen Majestät

Memmingen
den 17. November
1813.

allerunterthänigster,
Unterz.: von Bassange,
königlich preußischer Justiz-Commissär.

3.

Schreiben

des

königlich preußischen Justiz-Comissärs von Bassange an den königlich baierischen Justiz-Minister Grafen von Reigersberg d. d. Memmingen den 19. Nov. 1813.

Hochgeborner ꝛc.

Seit mehreren Tagen halte ich mich hier auf, um als Bevollmächtigter des General-Commissärs in den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn Grafen von Reisach-Steinberg, eine Einleitung zur Regulirung von dessen Dienst- und Privat-Angelegenheiten zu treffen. Meine Geschäfte dieserhalb sind beendigt, indem das Weitere durch einen hiesigen Bevollmächtigten besorgt werden wird, und meine Rückreise ist dringend, da meine Dienst-Verhältnisse in den königlich preußischen Staaten und der Ablauf meines Urlaubs mir keine längere Abwesenheit von meinem Wohnorte gestatten. Gleichwohl werden meiner

Abreise von hier ganz unerwartete Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Man hat mir und meinem Reisegefährten dem königlich preußischen Ober = Landesgerichts = Assessor Dönch aus Liegnitz in Schlesien die Reisepässe hier abgenommen, und auf meine dieserhalb angebrachte Reclamation mich benachrichtiget, daß selbe durch das General-Commissariat des Illerkreises in Kempten an die höchste Stelle nach München, also an Ew. Excellenz eingesendet worden wären. Ich habe darauf einen Reisepaß nach München gefordert, um Ew. Excellenz persönlich um Zurückgabe meiner Pässe unterthänigst zu ersuchen, allein auch dieser ist mir von dem General = Commissariat in Kempten verweigert worden, ja diese Behörde hat sogar dem Polizei = Kommissariat hieselbst aufgegeben, dafür zu sorgen, daß ich die Entschließung der höchsten Stelle in Memmingen abwarte, so daß ich mich also förmlich als Arrestant betrachten muß.*) Ich gestehe, daß dieses Verfahren mich um so tiefer kränkt, als ich dasselbe bei meiner Ankunft in einem befreundeten Staate, und mit Aufträgen, die das Licht nicht scheuen dürfen, und die der Regierung Sr. Majestät des Königs von Baiern nur angenehm seyn können, unmöglich ahnden konnte.

Ich überzeuge mich aber, daß Ew. Excellenz Wille nicht seyn kann, zwei völlig unverdächtige und mit gültigen Pässen versehene preußische Unterthanen in den hiesigen Staaten in ihrer Rückreise zu verzögern, und daß ich künftig vor Sr. Majestät dem Könige von Preußen meinem allergnädigsten Herrn mich nur über das General-Commissariat des Illerkeises zu Kempten zu beschweren haben werde. Mit dieser Ueberzeugung wende ich mich

*) Wie unrichtig dieß ist, erhellt daraus, daß Bassange seine Rückreise über München machte, und, weil seine Pässe inzwischen wieder dem General = Commissariat in Kempten zurückgesandt worden waren, von der dortigen Polizei = Direktion einen Paß erhielt.

voll Vertrauen auf Ew. Excellenz anerkannte Gerechtigkeit, an Höchstdieselben und bitte unterthänigst,

mir und meinem Gefährten die abgenommenen Reisepässe schleunigst durch eine Estaffette hierher nach Memmingen zu übersenden und das hiesige Polizei-Commissariat gnädigst anzuweisen, selbige ohne Verzug Behufs unserer Rückreise zu visiren.

In der Ueberzeugung von Ew. Excellenz Gerechtigkeit, getröste ich mich der huldvollen Gewährung meines billigen Gesuchs, bitte nur nochmals unterthänigst

um die möglichste Beschleunigung der höchsten Verfügung,

und habe die Ehre mit tiefster Ehrerbietung zu beharren,

Ew. Excellenz

Memmingen,
den 19. Nov. 1813.

gehorsamster
Unterz.: von Bassange
königl. preuß. Justiz-Commissär.

4.

Note

des

kaiserlich russischen Ministers Freiherrn von Stein an den königlich baierischen Gesandten Freiherrn von Berger d. d. Freiburg 23. Dez. 1813.

Der Graf von Reisach-Steinberg hat mir kurz nach dem Eingang Ew. Hochwohlgebohren geehrten Zuschrift an-

gezeigt, daß er den Justiz-Commissär Bassange nach Baiern gesandt habe, um dort sowohl sein Privatverhältniß zu seinen Gläubigern, als das öffentliche aus seiner ehemaligen Dienst-Verwaltung in Ordnung zu bringen. Nach den vom Justiz-Commissär Bassange bei den baierischen Behörden gemachten Eingaben, welche ich nach der Mittheilung des Grafen von Reisach hier beifüge*), ist auch von dem genannten Bevollmächtigten alles geschehen, um eine officielle vollständige Aufklärung jener Verhältnisse zu veranlassen.

Von dieser Aufklärung wird abhängen, ob den Grafen von Reisach mit Recht der Vorwurf eines Verbrechens trifft.

Ew. Hochwohlgebohren bitte ich die Aufklärung, worauf der Graf von Reisach selbst angetragen, und für welche er einen Bevollmächtigten in Baiern bestellt hat, als den Gegenstand einer vorzüglichen Beschleunigung bei Ihrer Behörde gefälligst in Anregung zu bringen, weil erst der Ausgang der nähern Erörterung, wovon ich zu seiner Zeit genaue Nachricht zu erhalten wünschte, über das weitere Verfahren gegen den Grafen von Reisach bestimmen kann.

Eine Reclamation des Grafen von Reisach besonders in jetziger Lage seiner Sache, läßt sich aus dem völkerrechtlichen Herkommen um so weniger ableiten, als derselbe nicht, wie ein bloßer Fremder, und in keiner andern Beziehung, als welche der Aufenthalt giebt, sondern wie ein durch das General-Commissariat der Lausitz in bestimmten Pflichten zu den hohen verbündeten Mächten stehender Beamter zu betrachten ist.

---

*) Oben unter Nr. 2. und 3. abgedruckt.

Ich benutze übrigens diese Gelegenheit, um Ew. Hochwohlgebohren die Gesinnungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. Freiburg den 23. Dez. 1813.

Unterz.: Freiherr von Stein.

5.

Darstellung.

der von dem ehemaligen General-Commissär des Illerkreises, Grafen von Reisach, geführten Amts-Verwaltung d. d. München 20. Dez. 1813.

---

§. 1.

Karl August Graf von Reisach, von seinem Könige zu den ehrenvollsten und wichtigsten Staatsämtern erhoben, und zuletzt als General-Commissär des Illerkreises angestellt, hat seine Laufbahn damit geschlossen, daß er heimlich aus Baiern entwich, und sehr nahmhafte Kassa- und Rechnungs-Reste, so wie eine ungeheure Schuldenlast hinterließ, welche ihn als einen unredlichen Mann, und ebenso untreuen Beamten laut auklagen.

§. 2.

Da er seine Flucht nunmehr durch die gegen ihn verfügte Dimission beschönigen will; so wird hier vor allem die Auseinandersetzung derjenigen Thatsache, welche jene Dimission veranlaßt hat, an ihrem rechten Orte stehen.

Schon in seiner Eigenschaft als General-Commissär des Lechkreises im Jahre 1809 hatte Graf Reisach aus

dem zur Unterstützung der Dürftigkeit bestimmten Leihhause der Stadt Augsburg willkürlich eine Summe von 8184 fl. 42 kr. entnommen, ohne solche jemals zurück zu bezahlen, oder die Zinsen abzuführen, so daß, späterhin verfügter Besoldungs-Abzüge ungeachtet, die Leihhauskasse noch zur Stunde des größten Theils dieses Kapitals entbehren muß.

Die Erhebung geschah, nach dem zuvor der Graf die bestandene Kassa-Kontrole eigenmächtig aufgehoben, und den Kassier isolirt, und seiner Willkür unterworfen hatte. Sie geschah zu einer Zeit, wo jede der Anstalt entzogene Baarschaft den nachtheiligsten Einfluß auf den öffentlichen Kredit haben konnte, zu dessen Verbesserung das Ministerium eine eigene Commission so eben niedergesetzt hatte.

Sie geschah unter dem Vorwande, dringende Kriegskosten zu bestreiten, da doch hiezu andere parate Mittel leicht beigeschafft werden konnten, und um so mehr beigeschaft werden mußten, als der angegebene Zweck den Zwecken des Leihhauses ganz fremd war. Keine Anzeige wurde über diese unbefugte Manipulation gemacht; keine Genehmigung erholt, vielmehr der ganze Vorgang selbst dann verschwiegen, als Graf Reisach in einen andern Kreis versetzt wurde. Ueber alles dieses aber ist jene Summe niemals in die Kriegskosten-Kasse geflossen, wohin sie doch gehören sollte; sie erscheint nirgends in einer Rechnung, weder als Einnahme, noch als Ausgabe; sie befand sich ausschließend in den Privathänden des Grafen.

Seine königliche Majestet ließen diese Thatsache, welche erst einige Jahre später von dem Lokal-Commissär der Stadt Augsburg entdeckt wurde, einer gerichtlichen Untersuchung unterwerfen, deren Erfolg dieser war, daß das Appellationsgericht des Illerkreises, und der geheime Rath, als verfassungsmäßige letzte Instanz, einstimmig erkannten, daß gegen den Grafen die Spezial-Inquisition wegen unterschlagener Gelder

zwar nicht statt finde, daß aber immerhin auf demselben ein nicht geringer Verdacht haften bleibe.

So war für dieses Mal der Graf von Reisach dem Richter lediglich durch den Umstand entgangen, daß er seinerseits selbst verschiedene Foderungen an gemachten Dienstauslagen der Foderung des Leihhauses entgegenstellte, ob er gleich die Verwendung der Leihhausgelder zu öffentlichen Zwecken mit Bestimmtheit nachzuweisen nicht vermocht hat. Indessen konnten Se. königliche Majestät einen Staatsdiener, welcher einem Verdachte der erwähnten Art unterlag, nicht mehr auf seinem einflußreichen Posten belassen, und beschlossen daher dessen Dimission aus administrativen Rücksichten.

§. 3.

Es verdient hier wohl bemerkt zu werden, daß nach den in Baiern bestehenden pragmatischen Gesetzen über die Verhältnisse der Staatsdiener ein aus administrativen Rücksichten entlassener Beamter zwar der Funktion enthoben wird, aber den Titel und Gehalt seines Standes, welcher letzterer bei dem Grafen von Reisach im vorliegenden Falle 4000 fl. betrug, beibehält, und daher als Pensionär mit der Regierung in persönlichen Verbande bleibt.

Auf jeden Fall kann, den einfachsten Rechtsbegriffen zu Folge, kein dimittirter Beamter sich der ordentlichen Uebergabe der Amts-Effekten, und der persönlichen Rechenschaft über seine Administration entziehen.

Selbst der Graf von Reisach erkannte diese Verbindlichkeit an, indem er bei seiner Abreise von Kempten dem dortigen Kreis-Direktor ein Schreiben hinterließ, worin er vorgab, sich einsweilen auf sein Gut begeben, und beim Eintreffen seines Amts-Nachfolgers zugleich zurückkehren zu wollen, um sich mit demselben in Ordnung zu setzen. Allein getrieben von seinem bösen Bewußtseyn, ergriff er

unverweilt die Flucht über die Grenzen des Königreichs, welche ihm, vorliegenden Indicien nach, der Gebrauch falscher Pässe und Namen erleichtert hat. *)

Noch vor der Ankunft seines Amts-Nachfolgers war er zur Nachtzeit von Kempten abgereißt, angeblich um sich auf einige Tage nach Osterberg zu verfügen. Alle Amtspapiere und Effekten, hinterließ er ungeordnet unter Privatverschluß. Einem Boten, welcher seine Equipage und Dienerschaft noch in Fellheim antraf, und welcher die förmliche Einladung zur Amts-Extradition insinuiren sollte, ließ er sich verläugnen, und reiste schnell über Ulm und Würzburg nach Sachsen.

Sein dermaliger Aufenthalt ist seit langer Zeit schon bekannt.

§. 4.

Hatte man wohl erwartet, in der Amts-Verwaltung des Grafen allenfalls Unordnungen und Irregularitäten zu finden, so mußte eine so auffallende Entweichung die Erwartung noch mehr spannen, und begangene Verbrechen ahnden lassen.

Gleich die ersten Anzeigen des Amts-Nachfolgers bestätigte nur zu sehr diese Vermuthung, und mit jedem Tage entdeckten sich mehr und mehr die schreienden Resultate einer Amtsführung, welche wohl selten ihres gleichen haben dürfte.

Eine eigene Commission wurde ernannt, welche einen Zeitaufwand von mehreren Monaten zu erschöpfen hatte, um die sich häufenden Daten zu sammeln. Nichts war von den unreinen Händen des Grafen verschont geblieben; weder die Staatskassen, noch die Stiftungen und öffentlichen

*) Unter dem Namen eines Kaufmanns Reichard aus Lindau, dann eines Kaufmanns Simon hatte er sich selbst Pässe ausgestellt.

Anstalten, noch die Gemeinden, noch der Säkel der Privaten.

Die folgenden §. §. enthalten die hauptsächlichsten Züge des Gemäldes, welches die noch fortdauernde Untersuchung bis jetzt geliefert hat.

§. 5.

Beschädigung der Staatskassen.

a) Der Staats-Schuldentilgungs-Commission haftet der entflohene Graf von Reisach mit einem Kasse- und Rechnungs-Defect von

141,174 fl. 45½ kr.

Er war von dieser Stelle als außerordentlicher Commissär zur Betreibung eines freiwilligen Lotterie-Anlehens in seinem Kreise aufgestellt. An ihn wurden die von den Polizei-Behörden gesammelten Gelder, oder die statt baaren Geldes annehmbaren Staatspapiere eingesendet, und er hätte solche dem Oberaufschlagamt extradiren, von diesem Zug für Zug die Loose empfangen, und solche durch die Unterbehörden den Abnehmern zustellen lassen sollen. Er behielt aber den größten Theil in eignen Händen, und es werden nunmehr nicht weniger, als

71,147 fl. 46½ kr. an baaren Gelde,
5916 " 59 " an Staatspapieren,
64110 " — " an Lotterieloosen

vermißt, welche der Staats-Schuldentilgungs-Kasse rein zu Verlust gehen.

b) Im Jahre 1812 ließ sich der Graf Reisach die Militär-Conscriptions-Kasse in Kempten ausliefern, welche die Summe von 919 fl. 32 kr. enthielt: hievon verwendete er zwar zu den dringendsten Conscriptions-Ausgaben 202 fl., die übrigen 719 fl. 32 kr. verloren sich unter seinen Händen.

c) In die Administrations-Kasse des ehemaligen Klosters Mererau schuldete er die Summe von 1330 fl. seit

langer Zeit. Hierüber hat er jedoch Rechnung abgelegt, deren Zulänglichkeit aber noch der Recherche unterliegt.

d) Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit einer Summe von 25,654 fl. 33 kr. 4 hlr., über welche er sich als ehemaliger Commissär bei der Besitznahme der Teutschordens-Besitzungen vermög Rescripts vom 17. Juni 1808 statthafter ausweisen sollte, und mit einer Summe von 2616 fl. an zu viel bezogenen Diäten, welche er sogleich hätte zurück ersetzen sollen.

§. 6.

Beschädigung der Stiftungen und öffentlichen Anstalten.

Es ist oben §. 2. schon bemerkt worden, daß der Graf von Reisach das Leihhaus zu Augsburg um ein Kapital von 8000 fl. gebracht hat.

Beschädigungen dieser Art kommen aber noch mehrere vor. So hat:

a) der Graf von der Stiftungs-Administration in Memmingen unterm 31. August 1812 eigenmächtig unter dem ungegründeten Vorwand einer ihm übertragenen außerordentlichen Commission 1500 fl. Vorschuß genommen. Hieran wurden nur 250 fl. in Papier ersetzt; und um den Unterschleif zu verbergen, suchte der Graf das Personal der Dienst-Exigenz-Kasse in Kempten zu bereden, einen Privatschein von ihm statt baaren Geldes in die Kasse zu legen, und hiemit eine Anweisung der oben benannten Stiftungs-Administration zu honoriren. Als der Kassier sich hiezu nicht verführen ließ, sondern vielmehr gegen den Stiftungs-Administrator die Execution zu veranlassen gedachte, unterdrückte der Graf den ihm hierüber zur Genehmigung vorgelegten Befehl. Eine Summe von 1250 fl. ist sonach unersetzt geblieben.

b) Ebenfalls im August 1812 inducirte der Graf die Stiftungs-Administration in Mindelheim durch eine Privat-Zuschrift zur Leistung eines Vorschusses von 500 fl., welcher mit Willen und Wissen desselben unrechtmäßiger Weise aus der Stiftungs-Kasse entnommen, und nicht mehr ersetzt wurde.

Deßgleichen hat der Graf einen Geldbetrag von 207 fl. 43¾ kr., welcher bestimmt war, der nämlichen Stiftungs-Administration gelieferte Getreid-Vorräthe für durchmarschirende Truppen zu vergüten, und welcher von den Behörden an das General-Commissariat des Illerkreises eingesendet wurde, in Empfang genommen und unterschlagen.

c) Die Administratoren der Prediger-, Wittwen- und Waisen-Kasse in Kempten hat der Graf von Reisach durch Mißbrauch seines Ansehens verführt, ihm ein bei dem Staats-Schuldentilgungs-Fond anliegendes Capital von 3000 fl., ohne die erforderliche höhere Genehmigung mit Verlust von 36 Proz. zu cediren. Da es dem Grafen niemals einfiel, hiefür einige Zahlung zu leisten, so ist die Stiftung um einen großen Theil ihres Vermögens gebracht.

d) Derselbe nahm am 14. Dezember 1812 eine Summe von 4517 fl. 3 kr. an sich, welche aus den Fonds der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt baar abgegangen waren, um verschiedenen durch Brand verunglückten Unterthanen die gebührende Entschädigung zu leisten. Die von dem General-Commissariate des Illerkreises beschlossenen Ausfertigungen an die Polizei-Behörden dieser Verunglückten lauteten auch ausdrücklich auf baare Geldsendung. Aber der unwürdige Vorstand dieser Stelle, Graf von Reisach, änderte dieselben eigenmächtig in die Weisung um, die Zahlung aus den bei den Aemtern eingehenden Lotterie-Anlehens-Geldern zu leisten, welche mit dem Zwecke der Brandentschädigung nicht in der entferntesten Berührung standen, und nachdem die noch vorhandenen Lotteriegelder

theils nicht hinreichten, theils auch das freiwillige Lotterie-Anlehen durch eingetretene neuere Regierungs-Verfügungen cessirte; so konnten die Verunglückten zu ihrer Befriedigung nicht ganz gelangen! der Graf behielt 3262 fl. 28 kr. in Händen, um welche er sonach mehrere der dringendsten Hilfe und des öffentlichen Mitleidens würdige Unterthanen betrogen hat.

§. 7.

Beschädigung der Konkurrenz-Kassen und der Gemeinden.

a) Graf Reisach ist noch in seiner Eigenschaft als General-Commissär des Lechkreises Rechnung über eine Summe von 6507 fl. 43 kr. schuldig, welche er im Jahre 1809 aus einer von ihm gebildeten Dispositions-Kriegs-Kasse entnommen hat, zu welcher die Städte Augsburg und Kaufbeuern und die Landgerichte Göggingen und Kaufbeuern hatten konkuriren müssen.

Eben so hat derselbe angeblich zur Berichtigung der auf die Beleuchtung des General-Commissariats-Gebäudes zu Augsburg erlaufene Kosten unterm 12. April 1809 eine Summe von 500 fl. aus der Communal-Kasse gezogen, über welche zur Stunde noch keine Rechnung gestellt ist.

b) Bei den Bürgern Mehrlein und Gossinger zu Ravensburg ließ der Graf im September 1809, angeblich für die Kriegs-Konkurrenz-Kasse des Illerkreises, ein Anlehen von 3000 fl. unterhandeln. Nachher verfügte er die Zurückzahlung dieses Anlehens aus der Kriegs-Stations-Kasse zu Ravensburg, und ließ hier diesen Posten als Ausgabe verrechnen.

Um diese unbefugte Manipulation, wo privative aufgenommene Gelder aus einer öffentlichen Kasse refundirt wurden, zu maskiren, versuchte er, das Personal der Kriegs-Konkurrenz-Kasse zu bereden, daß von derselben

der Stations-Kasse in Ravensburg für angeblich aufgenommene Diäten eine Obligation ausgestellt würde, was ihm jedoch nicht gelungen ist.

c) In die Communal-Kasse zu Memmingen schuldet der Graf noch die Summe von 150 fl.

Bei einer im Jahr 1809 nach Lindau gemachten Reise hatte er nämlich eigenmächtig aus der Kreis-Separat-Kasse zu Memmingen einen sogenannten Vorschuß von 200 fl. heraus genommen. Erst im Jahre 1812 vergütete er hievon 50 fl., und um seine unrechtmäßige Handlung zu verdecken, ließ er die noch rückständige Schuldpost auf die genannte Communal-Kasse hinüber werfen. Diese nämliche Kasse hat noch weitere 113 fl. 47 kr. für abgegebene Fourage an den Grafen von Reisach, und zwar ebenfalls schon vom Jahre 1808 her zu fodern.

d) Ueber 11,436 fl. 30 kr., welche er vom Juli 1809 bis Juli 1810 aus der Kriegs-Konkurrenz-Kasse des Illerkreises, dann über weitere 2000 fl., welche er am 28. März 1812 erhoben hat, ist er nähere Rechenschaft schuldig, und es werden deßhalb noch Recherchen gepflogen.

e) Einige Gemeinden des aufgelößten Klosters Ottobeuern betrieben seit mehreren Jahren die Ausgleichung ihrer seit 1796 bis 1801 bestrittenen Lokal-Kriegskosten bei dem General-Commissariat des Illerkreises. Der Graf von Reisach ließ sich vor allem einen sogenannten Commissions-Kosten-Vorschuß zu 1000 fl. von den Gemeinden bezahlen, verwendete hievon an Commissions-Diäten mehr nicht, als 262 fl. 35 kr., und behielt den Rest von 737 fl. 25 kr. für sich

§. 8.

Beschädigung der Privaten.

a) Die Gräfin von Stein hat den Grafen von Reisach, mit welchem sie in freundschaftlichen Verhältnissen lebte,

und welcher sie nach seinem Uebertritte zur protestantischen Religion und hiernächst bewirkter Scheidung von der ersten Frau, zu ehelichen gedachte, vermög einer bei Gericht übergebenen Erklärung beschuldigt, daß er in seinen Geldgeschäften ihre Siegel und ihre Unterschrift mißbraucht habe, und sie hat diese Beschuldigung mit Documenten verschiedener Art belegt.

b) Auf der andern Seite liegen gegründete Vermuthungen vor, daß der Graf von Reisach unerlaubte Kunstgriffe gebraucht, und selbst falsche Contracte geschmiedet habe, um seine Gläubiger zu hintergehen und zu gefährden.

Dieses ist z. B. namentlich der Fall mit einer vorgebenen Veräußerung des sonst dem Grafen von Reisach gehörig gewesenen Bräuhauses zu Welchheim. Diese Veräußerung wurde erst lautbar, als auf dasselbe zur Deckung der angemeldeten Foderungen an den Grafen gerichtlicher Beschlag gelegt werden wollte, und doch sollte dieses Object schon im Jahre 1809 an den Bräumeister Vetter, von diesem im nämlichen Jahre an die Gräfin Stein, und von dieser im August 1812 an den Kaufmann Schwanenmeyer in Memmingen verkauft worden seyn. Aufgefundene Briefe eines gewissen Kaufmanns Wagenseil in Kempten besagen aber, daß das Bräuhaus noch im Jahre 1812 dem Grafen von Reisach gehörte. Das nämliche erhellt aus den Briefen des Finanz-Rathes Barth in Eichstädt, welcher jenes Bräuhaus noch in der letztern Zeit im Namen des Grafen administrirte.

Der angegebene jetzige Eigenthümer Kaufmann Schwanenmeyer selbst hat, ungeachtet des erhaltenen Verbots aller und jeder Veräußerung, nicht die mindeste Miene gemacht, sich als Besitzer zu geriren, und öffentlich aufzutreten.

c) Endlich hat Graf Reisach im Kempten, und in den umliegenden Städten und Gegenden einen ausgebreiteten Privathandel mit Staats-Papieren getrieben, gegen wel-

che er Wechsel auf seine Person in kurzen Sichten zahlbar ausstellte, ohne sie jedoch zu honoriren. Er wußte in kurzer Zeit gegen

200,000 fl.

Obligationen an sich zu bringen, woran er fast nichts bezahlte, vielmehr solche schnell wieder gegen jüdische Abzüge, und mit verschwendendem Leichtsinn, in baares Geld umsetzte, welches mit seiner Flucht zum Ruin vieler Familien verloren ist. Diese Handlung ist um so abscheulicher, als der Graf nicht ohne Verdacht ist, hiezu seinen amtlichen Einfluß mißbraucht zu haben.

§. 9.

Um den höchsten Grad von Unredlichkeit mit einem Federstreiche zu bezeichnen wird es genug seyn, zu sagen, daß gegen den Grafen von Reisach bis jetzt eine unabsehbare Reihe Foderungen von

799,333 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.

eingezeichnet worden ist, welche theils aus privativen Schuld-Posten, theils aus den Unterschlagungen öffentlicher anvertrauter Gelder, und den unberichtigten Kasse- und Rechnungs-Resten erwächst, daß diese Summe sich durch nachträgliche Anmeldungen von Zeit zu Zeit vermehrt, und daß viele Interessenten ihre Foderungen gar nicht geltend machen, weil sie aus den Trümmern des von dem Grafen von Reisach hinterlassenen, mit seiner Schuld in gar keinem Verhältnisse stehenden Vermögens keine Befriedigung hoffen dürfen.

So hat Graf Reisach, durch ein seltenes Beispiel von Verdorbenheit, die Gnade, und das Vertrauen seines Monarchen vergolten! und doch hat er noch gewagt, den Schutz und den Dienst auswärtiger Gouvernements, und wahrscheinlich auch neue Gelegenheit zur Fortsetzung seiner sträflichen Handlungsweise zu suchen. Noch mehr! er hat die Stirne gehabt, neuerdings auf dem Schauplatze seiner

Schande durch einen abgeordneten Sachwalter in der Person des königlich preußischen Justiz-Commissärs Bassange zu erscheinen, und der Regierung seines schwer beleidigten Landesherrn Unterhandlungen anzubieten!

Se. kön. Majestät lassen dem gerichtlichen Verfahren seinen ungestörten Lauf. Schon ist gegen den Grafen von Reisach der Universal-Concurs decretirt und ausgeschrieben, und die General-Inquisition ist bei dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises, aus dessen Acten der gegenwärtige gedrängte Abriß treu entnommen wurde, in vollem Gange gegen einen Mann, welchen, wohin er auch entfliehen möge, die höchste Indignation und tiefste Verachtung von Seite aller seiner ehemaligen Mitbeamten und Mitbürger, und das Wehegeschrei vieler betrogener Unterthanen und Gläubiger unausgesetzt verfolgen werden, und welchen (hoft man) die verdiente Strafe um so gewisser erreichen wird, als er das gemeinschaftliche Interesse aller Regierungen gegen sich hat.

München den 20. Dec. 1813.

6.

Note

des

kaiserl. russischen Ministers Freiherrn von Stein an den königlich baierischen Gesandten Freiherrn von Berger d. d. Chaumont 4. März. 1814.

In Erwiederung Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Note vom 20. Februar wegen des Grafen von Reisach-Steinberg habe ich die Ehre eine Abschrift der heute an den

Herrn General = Gouverneur von Sachsen, Fürsten Repnin Excellenz, erlassenen Eröffnung mitzutheilen. Die Beilagen der Note habe ich gleichfalls an den General = Gouverneur abgehen lassen, und bitte selbige alldort seiner Zeit rück zu begehren. Der dem Grafen von Reisach ertheilte Auftrag ist längst zurück genommen, welches um so leichter geschehen konnte, da er nicht in wirklichem Dienste stand; und er privatisirt in Leipzig.

Ich benütze diese Veranlassung zur Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Chaumont den 4. März 1814.

Unterz.: Freiherr von Stein.

An

den kaiserlich russischen General = Major und General = Gouverneur von Sachsen, Ritter vieler hoher Orden, Herrn Fürsten Repnin Excellenz zu

Dresden

Ew. Excellenz habe ich die Ehre in der Anlage eine Note des königlich baierischen Herrn Gesandten Freiherrn von Berger nebst zwei Beilagen wegen der gegen den Grafen von Reisach = Steinberg geführten Beschwerden zu übergeben. Da der Graf von Reisach in commissarischen Verhältnissen des obersten Verwaltungs = Departements in den occupirten Theilen von Teutschland steht; so habe ich diesen Gegenstand bis jetzt noch zu meiner unmittelbaren Behandlung geeignet erachtet. Da aber nach anliegender Note hierbei zugleich außer den Grundsätzen der baierischen Dienstes = Pragmatik auch jene des öffentlichen und Privat = Rechts zu berücksichtigen sind, folglich dieser Gegenstand sich zur judiciellen Beurtheilung eignet; so muß ich

Ew. Excellenz diese Angelegenheit, ohne sich in Beurtheilung der Materialien der Sache einzulassen, in der Art übergeben, um nach eingezogenem Gutachten des Justiz-Departements über die Frage der Auslieferung ohne sich in die Materialien der Sache selbst einzulassen, das weitere zu verfügen.

Chaumont den 4. März 1814.

7.

Schreiben

des

Polizeiamtes zu Leipzig an das königliche baierische Appellationsgericht des Ober-Donaukreises zu Neuburg d. d. Leipzig 12. Mai 1814.

Das von Einem königlich baierischen Hochlöblichen Appellationsgerichte zu Neuburg an das königlich sächsische Criminalgericht allhier unterm 4. April d. J. erlassene Requisitions-Schreiben den Grafen Carl August von Reisach betreffend, ist von der letztern Behörde, als zu derselben nicht gehörig, an uns abgegeben worden.

Da jedoch das königliche Polizeiamt seit der Errichtung einer russisch kaiserlichen Polizei-Direction für Sachsen und eines von derselben abhängenden Fremden-Bureaus in Leipzig nicht mehr zur Kenntniß der allhier sich aufhaltenden Fremden gelangt, so haben wir den Inhalt jenes Schreibens sofort der General-Polizei-Direction mitgetheilt, und dann an selbige auf Verlangen sowohl dieses, als das Erinnerungsschreiben vom 2. d. M. abgegeben.

Welches wir Einem Hochlöblichen Appellationsgerichte unter Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erwiedern nicht verfehlen.

Leipzig den 12. Mai 1814.

Königlich sächsisches Polizeiamt.

Unterz.: D. Johann August Gehlen,

Königlich sächsischer Hofrath und Polizei = Assessor

8.

Schreiben

des

General = Polizei = Direktors von Sachsen, Baron Rosen, an das königlich baierische Appellationsgericht des Ober = Donaukreises zu Neuburg

d. d. Dresden den 11. (23.) Mai 1814.

Zufällig erfuhr ich, daß ein königlich baierisches Hochlöbliches Appellationsgericht des Ober = Donaukreises an das königlich = sächsische Criminalgericht zu Leipzig eine Requisition wegen Arretirung und Auslieferung des Grafen von Reisach = Steinberg erlassen habe.

Dieß veranlaßte mich daher, diese Requisition einzufodern, und ich fand es um so weniger angemessen, dieserhalb darauf etwas zu verfügen, als ich mit Recht erwarten konnte, daß Ein vorwohlgedachtes Appellationsgericht sich in dieser Angelegenheit an die General = Polizei = Direction von Sachsen wenden würde, ohne deren Zuziehung

und Genehmigung wohl keine Arretirung und Auslieferung eines Mannes statt finden konnte, der von Seite der hohen Verbündeten als Gouvernements-Commissär in Sachsen angestellt worden war.

Unterm 10. Mai d. J. hat aber ein königlich baierisches Hochlöbliches Appellationsgericht des Ober-Donaukreises seine Requisition bei dem gedachten Criminalgericht zu Leipzig erneuert, und ich kann daher nicht umhin, Demselben hierauf zu erkennen zu geben, wie solchem ohne höhere Autorisation die Befugniß nicht zusteht, die Arretirung und Auslieferung des Grafen von Reisach-Steinberg zu verfügen.

Ich muß also darauf ausdrücklich antragen, sich in solchen Fällen an die General-Polizei-Direction in Sachsen zu wenden, die dann, nach Befinden der Umstände, das Erfoderliche veranlassen wird, und sehe ich auch einer nähern Auskunft entgegen, was vorwohlgedachtes Appellationsgericht dazu bestimmt hat, sich in dieser Sache an das Criminalgericht zu Leipzig zu wenden, da demselben die General-Polizei-Direction von Sachsen, und deren Wirkungskreis in dem Königreiche Sachsen unter dem General-Gouvernement des Herrn Fürsten Repnin Durchlaucht nicht unbekannt seyn sollte.

Dresden den 11. (23.) Mai 1814.

Der General-Polizei-Director von Sachsen
Oberster und Ritter,

Unterz.: Baron Rosen.

Beantwortung Ew. Hochgeboren sehr gefälligen Zuschrift vom 10. Februar v. J. recht sehr bedauern, Ihnen keine nahe Aussicht zu einer Anstellung eröffnen zu können.

Ihrem Aufenthalte in den preußischen Staaten steht indessen nicht das mindeste Bedenken entgegen.

Dijon den 6. April 1814.

Unterz.: von Hardenberg.

An des
Herrn Grafen von Reisach
Hochgeboren
in
Leipzig.

II.

Schreiben des Bürgermeister und Raths von Bremen an das königliche Appellationsgericht des Ober-Donaukreises d. d. Bremen 31. Mai 1814.

Hochwohl- und Wohlgeborne Herren
Hochzuehrende Herren!

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohren geehrtestes Schreiben vom 3. Mai in Betreff des auf Requisition des königlich baierischen Herrn Gesandten Grafen Berger arretirten Grafen von Reisach haben wir zu erhalten die Ehre gehabt.

Da der Arrestant noch in Geschäfts-Verhältnissen mit dem Verwaltungsrathe der verbündeten Mächte zu stehen, auch im Besitze mehrerer Geschäftspapiere jener hohen Be-

hörde zu seyn angab, welches letztere sich auch sogleich auswies, so mußten es wir für angemessen halten, deßhalb erst bei dem Chef des hohen Verwaltungsrathes anzufragen, ehe die Auslieferung geschehen konnte.

Es ist nunmehr heute von dem Herrn Minister von Stein die Erwiederung eingetroffen, daß der Herr Graf Reisach mit Sr. Excellenz in keinem weitern Geschäfts-Verhältnisse stehe, daß aber mit Zuziehung des Agenten des obersten Verwaltungsrathes die Papiere, welche sich auf dessen Geschäfts-Verhältnisse beziehen, abzusondern und dem hiesigen Agenten zu tradiren seyn.

Es steht demnach der Auslieferung des Grafen Reisach an die königlich baierische Behörde kein weiteres Hinderniß entgegen. Da indessen das Bremische Contingent aus dem Feldzuge gegen Frankreich noch nicht zurückgekehrt, so würde es für uns sehr schwierig seyn, den Transport des Arrestanten bis an die baierische Grenze auf eine sichere Art zu bewirken. Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren werden es daher angemessen finden, den Arrestanten nach eigener Anordnung der desfalsigen Verfügungen baldigst gegen Erstattung der Unkosten hieselbst abholen zu lassen, und bemerken wir hiebei nur, daß wir bereits an die Behörde in Osnabrück wegen der Arretirung und des Transports bisher 77 Thaler 3 Gr. in Golde ausgelegt haben.

Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit, um Einem Hochlöblichen Appellationsgerichte ihre ausgezeichnete Hochachtung und Ergebenheit zu bezeugen.

Bremen den 31. Mai 1814.

Bürgermeister und Rath
der freien Hanse-Stadt Bremen.

Unterz.: Heinreich Lamper,
präsidirender Bürgermeister.

12.

Schreiben

des

General-Gouverneurs Fürsten Repnin an den Senat zu Bremen

d. d. Dresden 26. Mai (7. Juni) 1814.

Da es zu meiner Kenntniß gekommen, daß der ehemalige königlich baierische General-Commissär im Iller-Kreise, demnächst aber Oberlandes-Kommissär der Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, Carl August Graf von Reisach-Sternberg, auf Requisition der königlich baierischen Regierung von einem Hochlöblichen Rath der Stadt Bremen verhaftet worden, derselbe aber noch über seine Verwaltung der vorgedachten Markgrafthümer in Betreff vieler wichtiger Punkte nähere Aufschlüsse zu ertheilen hat, so sehe ich mich veranlaßt, Einen Hochlöblichen Senat der Stadt Bremen hiedurch aufzufodern: den gedachten Grafen von Reisach an den Ueberbringer dieses Schreibens, den kaiserlich russischen Capitän Eichhof, zur Anhertransportirung überantworten zu lassen, damit er zuvörderst über die Umstände bei der Verwaltung der Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz sich gehörig ausweise, welchemnächst derselbe von hieraus der königlich baierischen Regierung ausgeliefert, mithin auch hierseits nicht eher auf freien Fuß gesetzt werden wird, als bis darüber das Weitere bestimmt ist, folglich dessen Auslieferung von Seiten eines Hochlöblichen Senats der Stadt Bremen mit Grund nichts entgegengestellt werden kann.

Dresden den 26. Mai (7. Juni) 1814.

Unterz.: General-Gouverneur Fürst Repnin.

13.

Schreiben
der
Regierungs-Commission von Bremen an das königlich baierische Appellationsgericht des Ober-Donaukreises d. d. Bremen 11. Juni 1814.

Dem hochlöblichen königlichen Appellationsgericht in Neuburg haben die Unterzeichneten die Ehre die Abschrift eines Schreibens zu communiciren, welches ihnen gestern durch den kaiserlich russischen Hauptmann Eichhoff von Seiten des Herrn General-Gouverneur Fürsten Repnin überbracht worden. *)

Sie haben heute darauf schriftlich erwiedert, daß der Senat von Bremen als requirirte Obrigkeit sich nicht befugt achte, ohne Vorwissen und Genehmigung der requirirenden Behörde über die Person des arretirten Grafen Reisach eine anderweite Verfügung zu treffen. — Der Hauptmann Eichhoff hat sich geweigert, das Schreiben an den Fürsten Repnin, wovon ihm eine Abschrift mitgetheilt worden, zur Besorgung anzunehmen, welches nun mit der Post abgesandt werden wird, und besteht fortwährend auf die Ablieferung des Arrestanten, indem er selbst die Drohung geäußert, mittels Requisition der in der Nähe befindlichen russischen Truppen den ihm gewordenen Auftrag durchzusetzen. Da das Begehren des Herrn Fürsten Repnin von einem Hochlöblichen Appellationsgerichte vielleicht billig und thunlich befunden wird, so ersuchen die Unterzeichneten um baldige gefällige Benachrichtigung.

Bremen den 11. Juni 1814.

Die Mitglieder der provisorischen Regierungs-Commission.

---

*) Unter Nr. 12. abgedruckt.

14.

Schreiben

des

k. preuß. Polizei-Commissärs zu Minden an den Polizei-Direktor zu Bremen d. d. Minden 15. Juni 1815.

Auf die erlassene Requisition einer Hochlöblich provisorischen Polizei-Direction zu Bremen vom 14. dieses habe ich die Ehre hiedurch gehorsamst zu erwiedern, daß der Herr Graf von Reisach-Steinberg sich zwar hier in Minden seit gestern Nachmittag eingefunden hat, und noch aufhält, inzwischen ich nicht autorisirt bin, den Herrn Grafen auf den Grund der obigen Requisition zu verhaften und nach Bremen abzuliefern, indem der mehr gedachte Herr Graf von Einem königlich preußischen Gouvernement die Erlaubniß hat, sich ungestört in preußischen Staaten aufhalten zu dürfen.

Preußisch Minden am 15. Juni 1814.

Der königlich preußische
Polizei-Commissär zu Minden,
Unterz.: Rahlert.

15.

Schreiben

des

königlich preußischen Gouverneurs zwischen Weser und Rhein von Vinke an den Grafen von Reisach d. d. Münster 12. Juni 1814.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre anzuzeigen, daß das mir von Sr. Excellenz Herrn Minister von Har-

denberg gewordene Schreiben bis jetzt durchaus nicht durch ein anderes entkräftigt worden. Es macht mir mithin das größte Vergnügen, einem teutschen edlen Mann, der in der kritischen Lage Gelegenheit fand, der preußischen Armee größten Bedürfnissen abzuhelfen, eine Freistatt gegen schmähliche Unterdrückungen in meinem Gouvernement anzubieten. Wollen Sie nicht gerade Münster wählen, so sind Sie in Minden, Hamm, Bielefeld vollkommen sicher; auch Rees wäre wegen des von Stein'schen Prozesses sehr zu empfehlen. *) Mit der innigsten Hochachtung habe ich die Ehre ꝛc.

Münster den 12. Juni 1814.

Unterz.: Vinke.

16.

Schreiben

des

königlich preußischen Polizei-Commissärs zu Minden an den königlich baierischen Gendarmerie-Hauptmann v. Maillinger d. d. Minden 21. Juni 1814.

Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht versprochener Maßen hiedurch ergebenst anzuzeigen, daß der Herr Graf

---

*) Hier hält sich auch Graf Reisach wirklich auf (Allemannia B. I. S. 205) und führt einen Prozeß für die Tochter der Gräfin von Stein, in welchem er übrigens ebenfalls seinen Karakter schon bewährte. Er übergab nämlich unter dem Namen des Grafen von Stadion als Vormünders der Gräfin Vorstellungen, von denen jener nichts wußte. Erst nachher entdeckte sich, daß Graf Stadion schon vor 3 Jahren die Vormundschaft niedergelegt hatte. Man sehe die Schrift: Das baierische Volk an das teutsche Volk. ꝛc. S. 19.

von Reisach-Sternberg, zufolge eines heute an denselben eingegangenen und ganz ächten Schreibens des königlichen Gouvernements, nach Münster berufen ist, woselbst er morgen früh um 4 Uhr unter sicherem Geleite eines hiesigen Polizeidieners und der königlich preußischen Gendarmerie abreisen wird.

Mit vollkommenster Hochachtung hat die Ehre zu beharren

Ew. Hochwohlgebohren
gehorsamster Dr.
Unterz.: Nahlert,
Polizei-Director.

Minden
am 21. Juni
1814.

17.

Schreiben

des

königl. preußischen Polizei-Commissärs zu Minden an den königlich baierischen Gendarmerie-Hauptmann v. Maillinger d. d. Minden 21. Juni 1815.

Mit vieler Unzufriedenheit habe ich vernehmen müssen, daß einer meiner Polizeidiener das Schreiben an Ew. Hochwohlgebohren noch nicht abgegeben hatte.

Es enthielt dieses Schreiben *) nämlich die Nachricht, daß der Herr Graf von Reisach zu Folge einer an denselben ergangenen Benachrichtigung des königlich preußischen Gouvernements vom 19. dieses Monats sich sofort nach Münster begeben sollte, an dessen Aechtheit ich um so we-

---

*) Nr. 16.

niger zweifle, indem der Herr Graf von Reisach mir den Inhalt desselben, woraus ich denn auch die Hand des hohen Verfassers des Briefes erkannte, lesen ließ.

Ich bedaure daher recht sehr, unter diesen Umständen Ihren Wünschen keine Genüge leisten, und der Abreise des Herrn Grafen, die auf morgen früh um 4 Uhr festgesetzt ist, und die derselbe unter Bedeckung eines Polizeidieners und der königlich preußischen Gendarmerie, die für alle in Weg zu legende Hindernisse schützen wird (?), Hindernisse in den Weg legen zu können; vielmehr bin ich als Officiant gesetzlich verpflichtet, den Befehlen und Verordnungen ein Genüge zu leisten, die meine vorgesetzte Behörde erläßt.

Ich stelle indeß Ew. Hochwohlgeboren anheim, ob dieselben sich unter diesen Umständen nicht persönlich nach Münster begeben, und daselbst bei einem hohen Gouvernement etwas zu bewirken versuchen wollen, was ich doch nicht zu gewähren beauftragt bin.

Mit vorzüglichster Hochachtung beharret

Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener
Unterz.: Rahlert,
Polizei-Director.

Minden
den 21. Juni
1814.

18.

Schreiben
des
Militär-Gouvernements zwischen Weser und Rhein an den kön. baier. Gendarmerie-Hauptmann von Maillinger
d. d. Münster 20. Juni 1814.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf das Schreiben vom 18. d. M., daß zufolge einer frühern Erlaubniß

des königlich preußischen Staats-Kanzlers Excellenz dem Herrn Grafen von Reisach vorläufig der Aufenthalt im hiesigen Gouvernement verstattet ist, und demnach auch, dießseitiger Verfassung gemäß, die gewünschte Auslieferung nur auf vorherige Anfrage erfolgen kann, nachdem die königlich baierische Regierung hier direct darauf angetragen haben wird, da von dem, dem Herrn Grafen zur Last fallenden Vergehen bei diesem Gouvernement officiell nichts constiret, auch es außer der Ordnung ist, daß auswärtige Beamten hier im Lande die Vollziehung executiver Maßregeln bewirken.

Münster den 20. Juni 1814.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Unterz. Heister. Vinke.

19.

Schreiben

des königlich preußischen General-Gouvernements zwischen Weser und Rhein an das königl. baier. Appellationsgericht des Ober-Donaukreises d. d. Münster 9. Juli 1814.

Einem königlich baierischen Appellationsgericht des Ober-Donaukreises erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 27. v. M., daß dem Herrn Grafen von Reisach von dem königlich preußischen Herrn Staatskanzler der Aufenthalt in den königlichen Staaten verstattet ist, und er sich auf den Grund dieses ihm verliehenen Schutzes

hier jetzt befindet. Wir können daher der auch von dem Appellationsgerichte zu Bamberg nachgesuchten Auslieferung um so weniger deferiren, als solche nach diesseitiger Verfassung eine Ministerial-Autorisation erfordert; zugleich der Graf aus seinem Verhältnisse als vormaliger General-Commissär der beiden Lausize dem preußischen Staate noch zu Legung der wichtigen Administrations-Rechnungen und Mittheilung sonstiger Notizen Behufs der Auseinandersetzung verpflichtet ist. Wir haben übrigens die Anlegenheit bereits unmittelbar zur Kenntniß des Herrn Staatskanzlers gebracht. Münster den 9. Juli 1814.

Königl. preuß. General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Militär-Gouverneur, Civil-Gouverneur.
Unterz. Heister.

20.
Note
der
kön. preußischen Gesandtschaft am Münchener Hofe an den kön. baier. Minister der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Stuttgart 23. Sept. 1814.

Der Unterzeichnete hat auf seine verschiedentlichen Berichte wegen der von Seiten des königlich baierischen Hofes verlangten Auslieferung des ehemaligen königlich baierischen General-Commissärs Grafen von Reisach nunmehr die Entschließung seines höchsten Hofes erhalten, welche dahin gehet, daß man, ungeachtet des aufrichtigsten und

lebhaftesten Wunsches, sich bei jeder thunlichen Gelegenheit dem königlich baierischen Hofe gefällig zu erweisen, doch wegen eines schon vorhin eingetretenen Umstandes außer Stande sey, diese Auslieferung gewünschter Maßen nachzugeben. Das königlich preußische Gouvernement hat nämlich schon früherhin dem Grafen von Reisach die Erlaubniß zum Aufenthalt in den königlich preußischen Staaten, mit Zusicherung des diesseitigen Schutzes, ertheilt. Dasselbe kann daher diesen einmal verliehenen Schutz nicht wieder zurücknehmen, und siehet sich um so mehr veranlaßt, die Auslieferung des von Reisach abzulehnen, als letzterer nach seiner förmlichen Entlassung aufgehört hat, königlich baierischer Unterthan und Staatsdiener zu seyn.

Dagegen ist dasselbe gern bereit, einen preußischen Gerichtshof zu bestimmen, welchem die Untersuchung und Entscheidung der von Seiten der Krone Baiern gegen den von Reisach angebrachten Ansprüche übertragen werden könne.

Indem der Unterzeichnete sich des höchsten Auftrags entledigt, bei des königlich baierischen geheimen Staats- und Conferenz-Ministers und dirigirenden Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern Herrn Grafen von Montgelas Excellenz diese Aeußerung abzugeben, hat er zugleich die Ehre Sr. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung gehorsamst zu erneuern.

Stuttgart den 25. Sept. 1814.

Unterz.: Küster.

De la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verhandlungen über die Auslieferung des Grafen von Reisach aus den gerichtlichen Acten gezogen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1815

Bavar. 2641 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379502-7